Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5100

26. 06. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3996 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Michaele Hustedt, Gerald Häfner, Dr. Jürgen Rochlitz, Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4075 –

Kein Abbau von Umweltstandards und Bürgerrechten

A. Problem

Mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen soll das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter vereinfacht und beschleunigt werden. Ziel dieses Gesetzentwurfs, der im Zusammenhang mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze sowie dem Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz steht, ist, die Attraktivität des Standortes Deutschland für Investitionen auf Dauer zu sichern.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, die Vorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zurückzuziehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung und Ablehnung des Antrags.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in seiner ursprünglichen Fassung bzw. unter Berücksichtigung der von der Fraktion der SPD bzw. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ausschußberatungen zur Abstimmung gestellten Änderungsanträge (s. Bericht).

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Novellierung des Gesetzes keine Kosten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich Kostenentlastungen, insbesondere für die Betreiber von Industrieanlagen, soweit deren Errichtung oder Änderung von Genehmigungsvorbehalten freigestellt wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3996 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag auf Drucksache 13/4075 abzulehnen.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Peter Paziorek
Berichterstatter

Dietmar Schütz (Oldenburg)
Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren – Drucksache 13/3996 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren	**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach den § 8 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt: „§ 8a Zulassung vorzeitigen Beginns".	a) unverändert
b) Nach den § 10 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt: „§ 10a (entfallen)".	b) unverändert
c) Nach den § 14 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt: „§ 14a Klage ohne Vorverfahren".	c) unverändert
d) Die § 15a betreffende Zeile *wird wie folgt gefaßt:* „§ 15a (entfallen)".	d) Die §§ **15**, 15a **und 16** betreffenden Zeile**n werden durch folgende Zeilen ersetzt**: **„§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen** § 15a (entfallen) **§ 16 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen".**
e) Nach den § 40 betreffenden Angaben werden folgende Zeilen eingefügt: „§ 40a Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen § 40b Verfahren bei Verkehrsverboten § 40c Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß § 40d Fahrten zu besonderen Zwecken § 40e Ausnahmen".	e) unverändert
f) Nach den § 62 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt: „§ 62a Weitere Ordnungswidrigkeiten".	f) unverändert

Entwurf

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen ist die Genehmigung auf Antrag auf unterschiedliche Betriebsweisen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen erfüllt sind."

3. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a
Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,

2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und

3. der *Träger des Vorhabens* sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § *15* Abs. 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient."

4. In § 10 Abs. 10 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15a)" durch die Angabe „(§ 8a)" ersetzt.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Bei **Anlangen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden** (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf **die** unterschiedlichen Betriebsweisen **und Stoffe** zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen **und Stoffe** erfüllt sind."

2a. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b werden die Wörter „einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15" durch die Wörter „einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16" ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a
Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. unverändert

2. unverändert

3. der **Antragsteller** sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) unverändert

(3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § **16** Abs. 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient."

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
5. Nach § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:	5. Nach § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:
„(2a) Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte *allgemeine* Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, daß eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.	„(2a) Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, **in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte** Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, daß eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.
(2b) Im Falle des § 6 Abs. 2 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines *neuen* Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen."	(2b) Im Falle des § 6 Abs. 2 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines **anderen** Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen."
6. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt: „§ 14a Klage ohne Vorverfahren Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, ohne daß es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf."	6. unverändert
7. § 15 wird wie folgt gefaßt: „§ 15 *Wesentliche* Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	7. § 15 wird wie folgt gefaßt: „§ 15 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage *bedarf der Genehmigung, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.*	(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage **ist der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 benötigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen ist oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.**
(2) *Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 von drei Monaten, zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend.*	(2) **Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, daß die**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. Absatz 1 Satz 3 gilt für nachgereichte Unterlagen entsprechend.
(3) *Eine wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.*"	(3) **Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Anlagen entsprechend.**
	(4) In der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 können die näheren Einzelheiten für das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 geregelt werden."
8. § 15a wird aufgehoben.	8. unverändert
9. *In* § 16 *Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2* wie folgt gefaßt: „Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage *ist, sofern sie nicht nach § 15 Abs. 1 der Genehmigung bedarf, der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird, soweit diese zu Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der von diesen in Bezug genommenen Unterlagen führen kann. Auf Antrag des Betreibers ist für Änderungen nach Satz 1 ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.*"	9. § 16 **wird** wie folgt gefaßt: **„§ 16 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen**
	(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage **bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen gering sind, im Verhältnis dazu die jeweils vergleichbaren Vorteile überwiegen und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.**
	(2) Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.
	(3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 in drei Monaten, zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend.
	(4) Für nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens eine Genehmigung beantragen. Diese ist im ver-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	einfachten Verfahren zu erteilen; Absatz 3 und § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.
	(5) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."
	9a. § 17 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach den Wörtern „der Genehmigung" die Wörter „sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung" eingefügt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 15" durch die Angabe „§ 16" ersetzt.
10. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:	10. unverändert
„(3) Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen."	
11. § 23 wird wie folgt geändert	11. § 23 wird wie folgt geändert
a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben und".	„4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben und".
	b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:	**c)** Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(1 a) Für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, daß auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen ist. Im Falle eines Antrags nach Satz 1 sind für die betroffene Anlage an Stelle der für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend."	„(1 a) Für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, daß auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen ist. Im Falle eines Antrags nach Satz 1 sind für die betroffene Anlage an Stelle der für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend."
	11a. § 26 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen, und es werden in Satz 1 die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	11b. In § 27 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird Satz 1 nach den Wörtern „Angaben zu machen über" wie folgt gefaßt:
	„1. Art und Menge der von der Anlage ausgegangenen Luftverunreinigungen,
	2. Art, Kapazität und Auslastung der Anlage und
	3. Einsatz der gehandhabten Stoffe nach Art und Menge;
	er hat die Emisssionserklärung alle drei Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen."
	11c. In § 28 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15" durch die Wörter „einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16" ersetzt.
	11d. § 29a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter „der nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.
	d) In dem neuen Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 15" durch die Wörter „einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16" ersetzt.
12. § 62 wird wie folgt geändert:	12. § 62 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 Nr. 3 wird nach den *Worten* „Auflage nach" die Angabe „§ 8a Abs. 2 Satz 2 oder" eingefügt.	a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
	aa) In Nummer 3 wird nach den **Wörtern** „Auflage nach" die Angabe „8a Abs. 2 Satz 2 oder " eingefügt.
	bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1" durch die Angabe „§ 16 Abs. 1" ersetzt.
b) In Absatz 2 Nr. 1 *werden nach den Worten „Satz 1" die Worte „oder Satz 2" eingefügt.*	b) In Absatz 2 **wird die** Nummer 1 **durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt.**
	„1. entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
	1a. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt,".
	13. § 67 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 15)" durch die Angabe „(§ 16)" ersetzt.
	b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
	„(8) Für die für das Jahr 1996 abzugebenden Emissionserklärungen ist § 27 in der am ... (Einsetzen: Tag vor dem sich aus Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergebenden Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 oder § *15* Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen;".

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „bis § 15a" wird durch die Angabe „bis § *15*" ersetzt.

   b) In Absatz 3 erster Halbsatz werden

      aa) nach den Worten „Änderungsgenehmigung ist" die Worte „für UVP-pflichtige Anlagen" eingefügt,

      bb) die Worte „von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und" gestrichen.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort „Dritten" durch das Wort „Projektmanagers" ersetzt.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines Standortes ist, für den Angaben in einer der Genehmigungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) enthalten sind."

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 oder § **16** Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen;".

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „bis § 15a" wird durch die Angabe „bis § **16**" ersetzt.

   b) unverändert

2. unverändert

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 **wird wie folgt geändert:**

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines Standortes ist, für den Angaben in einer der Genehmigungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) enthalten sind."

   b) In Satz 3 werden die Wörter „Diese Unterlagen" durch die Wörter „Die Unterlagen nach Satz 1" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
4. In § 4a Nr. 3 werden der einleitende Teil sowie die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt: „3. das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit a) der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen, c) der anfallenden Reststoffe".	4. unverändert
	4a. In § 4b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz" durch die Angabe „§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" ersetzt.
5. In den §§ 4a, 4b Abs. 1 und § 4c Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil jeweils nach den Worten „Die Unterlagen müssen" die Worte „die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 erforderlichen" eingefügt.	5. unverändert
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich" ein Komma und die Worte „in der Regel innerhalb eines Monats," eingefügt. b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern." c) Die folgenden Sätze werden angefügt: „Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Behörde kann zulassen, daß Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können."	6. unverändert
7. In § 11 wird Satz 3 wie folgt gefaßt: „Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, daß die beteiligte Behörde sich nicht äußern will."	7. unverändert
8. In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt: „Erteilt der Träger des Vorhabens den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der zuständigen obersten Landesbehörde für diesen Bereich bekanntgegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1; dies gilt auch für Gutachten, die von einem Sachverständigen erstellt werden, der den Anforderungen des § 29a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht."	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
9. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen von nach § 11 beteiligten Behörden sollen dabei nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten öffentlichen Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung."	9. unverändert
10. In § 24a Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil das Wort „Änderungsgenehmigung" durch das Wort „Genehmigung" und die Angabe „§ 15a" durch die Angabe „§ 8a" ersetzt.	10. unverändert

Artikel 3a

Weitere Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der den § 4c betreffenden Zeile das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

2. In § 4a Nr. 3 Buchstabe c wird das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

3. § 4c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle" durch die Wörter „von Abfällen" ersetzt.

c) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Reststoffen" durch das Wort „Abfällen" ersetzt.

d) In den Nummern 2 und 6 wird jeweils das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Wörter „Reststoffe als" gestrichen.

Artikel 3b

Änderung sonstigen Bundesrechts

1. In § 10 Satz 1 des Umweltstatistikgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

2. Der Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 werden in Spalte 3 Abs. 1 die Wörter „oder § 15 genehmigten" durch die Wörter „, § 15 angezeigten oder § 16 genehmigten" ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. In Abschnitt 13 werden in Spalte 3

a) in Absatz 1 die Wörter „oder § 15 genehmigten" durch die Wörter „, § 15 angezeigten oder § 16 genehmigten",

b) in Absatz 2 die Wörter „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten" durch die Wörter „, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten"

ersetzt.

3. Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783, 2049), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 5 werden die Worte „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage" durch die Worte „, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage" ersetzt.

2. In Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten" durch die Worte „, § 15 angezeigten oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten" ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Verordnung *über das Genehmigungsverfahren* können auf Grund der Ermächtigung *des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf **den** Artikel**n** 3**, 3a und 3b** beruhenden Teile der **dort genannten** Verordnung**en** können auf Grund der **jeweils einschlägigen** Ermächtigung**en** durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Satzes 2** am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 3a tritt am 7. Oktober 1996, Artikel 3b Abs. 1 am 1. Januar 1997 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dietmar Schütz (Oldenburg), Dr. Jürgen Rochlitz, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3996 und der Antrag auf Drucksache 13/4075 wurden in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf und den Antrag in ihren Sitzungen am 12., 19. und 26. Juni 1996 beraten. Sie haben wie folgt votiert:

Innenausschuß:

Zu Drucksache 13/3996	Annahme mit Koalitionsmehrheit.
Zu Drucksache 13/4075	Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS.

Rechtsausschuß:

Zu Drucksache 13/3996	Erhebt mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken.
Zu Drucksache 13/4075	Ablehnung mit Koalitionsmehrheit.

Ausschuß für Wirtschaft:

Zu Drucksache 13/3996	Annahme mit Koalitionsmehrheit.
Zu Drucksache 13/4075	Ablehnung mit Koalitionsmehrheit.

II.

Zur Sicherung der Attraktivität des Standortes Deutschland für Investitionen soll mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter vereinfacht und beschleunigt werden. Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (Drucksachen 13/3993, 13/4069) sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Drucksache 13/3995).

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen u. a. folgende Regelungsbereiche:

- Erteilung von Rahmengenehmigungen bei Mehrzweck- und Vielstoffanlagen (§ 6);
- Zulassung vorzeitigen Beginns bei der Errichtung neuer Anlagen (§ 8 a);
- Klage ohne Vorverfahren (§ 14 a);
- Anzeigepflicht statt Genehmigungspflicht für wesentliche Änderungen bei Industrieanlagen, sofern die Behörden überwiegend positive Umweltauswirkungen erkennen (§§ 15 und 16).

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, ihre Vorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zurückzuziehen.

III.

Die beteiligten Ausschüsse haben zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3996 zusammen mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (Drucksachen 13/3993, 13/4069) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Drucksache 13/3995) sowie unter Einschluß des Gesetzentwurfs des Bundesrates (Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren) auf Drucksache 13/1445 eine gemeinsame Anhörung am 8. Mai 1996 durchgeführt. Dabei nahmen folgende Sachverständige bzw. Verbände zu den Gesetzentwürfen Stellung:

- Dr. Franz-Josef Antwerpes, Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln
- Prof. Dr. Heinz Joachim Bonk, Richter am Bundesverwaltungsgericht
- Prof. Dr. Willi Blümel, Hochschule für Verwaltungswissenschaft Speyer
- Dr. Everhardt Franßen, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Betty Gebers, Öko-Institut Darmstadt
- Dr. Günter Kitzinger, Bayer AG
- Klaus Werner Lotz, VGH-Präsident a. D.
- Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff, Universität Bielefeld
- Dr. Rainer Römer, BASF Aktiengesellschaft
- Dr. G. Hoffmann, Regierungspräsident a. D.
- RA Dr. Dieter Sellner
- Prof. Dr. Rudolf Steinberg, Universität Frankfurt/Main
- RA Dr. Ludger-Anselm Versteyl
- Michael Zschiesche, Unabhängiges Institut für Umweltfragen
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen, Gabriele Verstegen
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Horst P. Sander

– Bundesverband Junger Unternehmer der ASU e. V., Wolfgang Mainz

– Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Wolfgang Baumann

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die für die Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschuß-Drucksache 13/271, Teil I bis VI) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den ihm federführend überwiesenen Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3996 sowie den Antrag auf Drucksache 13/4075 in seiner 34. Sitzung am 19. Juni 1996 und in seiner 35. Sitzung am 26. Juni 1996 beraten. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten Änderungsanträge (Anlage 1 und Anlage 2), die Fraktion der SPD auch einen Entschließungsantrag (Anlage 3) vor.

Zum Gesetzentwurf insgesamt bzw. zum Antrag auf Drucksache 13/4075 wurden folgende Positionen vertreten:

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde darauf hingewiesen, Ziel des Gesetzgebungsvorhabens sei es, mit weniger Bürokratie bei Aufrechterhaltung des Umweltschutzniveaus schnellere und praktikablere Genehmigungsverfahren zu schaffen. Gegenüber dem Regierungsentwurf habe man sich zu einer besseren Abgrenzung zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren entschlossen. Man sei deshalb von der Tradition im umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren abgegangen, daß Anträge auf Änderung von Anlagen, die Auswirkungen auf die Umwelt hätten, grundsätzlich einer Genehmigung bedürften. Man sei der Ansicht, daß gerade aufgrund der Entwicklung im Bereich der Umwelttechnologie heute neue Verfahren gewählt werden könnten, ohne daß dadurch das Umweltschutzniveau sinke. Deshalb schlage man vor, das Verhältnis von Anzeige- zu Genehmigungsverfahren völlig neu zu gestalten. Das Anzeigeverfahren dürfe natürlich nicht dazu führen, daß eine Lockerung der Standards eingeführt werde. Deshalb räume man der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit ein, bei Zweifeln hinsichtlich der Frage der Auswirkung bei der Durchführung von Anträgen zu wesentlichen Änderungen das Recht zu haben, das Verfahren von einem Anzeigeverfahren in ein Genehmigungsverfahren überzuleiten. Unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung von Verfahren halte man es aber für wesentlich, daß das Anzeigeverfahren das Regelverfahren werde und das Genehmigungsverfahren nicht mehr das Regelverfahren darstelle. Deshalb habe man in dem neuen § 15 das Anzeigeverfahren geregelt, während man in dem neuen § 16 das Genehmigungsverfahren regele. In § 15 sei deshalb formuliert worden, daß die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden solle, schriftlich anzuzeigen sei, wenn sich die Änderung auf die in § 1 genannten Schutzgüter auswirken könne. In § 16 sei dagegen festgehalten worden, daß die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedürfe, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden könnten und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein könnten. Es sei somit in der Definition eine Unterscheidung zu § 15 vorgenommen worden. Man sei der Ansicht, daß mit diesem Verfahren die überwiegende Mehrzahl der Anträge im Immissionsschutzrecht schneller durchzuführen seien. Dafür gebe es in der Praxis viele Beispiele. Wenn man beispielsweise durch einen Einbau einer Filteranlage zu einer Verbesserung der Umweltsituation komme, spreche alles für das schnellere Anzeigeverfahren statt eines Genehmigungsverfahrens. Man leiste mit dieser Regelung einen sinnvollen Beitrag in ökologischer und ökonomischer Hinsicht. Die Umweltpolitik sichere somit den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzend ausgeführt, es sei auch in der Anhörung deutlich geworden, daß beim Anzeigeverfahren die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wegfalle und dies unter Umständen gerade für kleine und mittlere Unternehmen Probleme bereite. Deshalb habe man in dem nun vorgelegten geänderten Gesetzentwurf in § 16 Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, daß derjenige, der den Antrag stelle, eine Genehmigung beantragen könne. Die Behörde bleibe Herr des Verfahrens insofern, als sie, wenn sie die Folgen nicht absehen könne, dem Träger des Vorhabens auch mitteilen könne, daß das Vorhaben genehmigungsbedürftig sei. Damit werde sowohl dem Petitum nach Schutz der Umwelt wie dem Erhalt der Bürgerrechte Rechnung getragen. In § 17 habe man klargestellt, daß nachträgliche Anordnungen auch für Anzeigeverfahren möglich seien. Es bestehe somit für die Behörde die Möglichkeit, auch im Anzeigeverfahren notwendige Schutzmaßnahmen mittels Anordnung sicherzustellen und damit auch für die Wahrung der Schutzgüter gemäß § 1 zu sorgen. Mit diesen neuen Regelungen habe man Hinweise aus der Anhörung aufgenommen und zudem eine klarere Strukturierung für die Abstufung des Verfahrens gefunden (Anzeigeverfahren, Genehmigungspflicht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, Genehmigungspflicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, man sehe zwar an einigen Stellen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Dies sei aber nicht entscheidend für den Standort Deutschland. Wesentliche Dinge seien im Hinblick auf die Beschleunigung schon erreicht worden. Dies gehe vor allem auf eine Veränderung in den Köpfen bei den Verwaltungen und das neu eingeführte Verfahrensmanagement zurück. Gleichwohl halte man viele Aspekte des Gesetzgebungsvorhabens für positiv. So befürworte man die Regelungen für das Verfahrensmanagement. Man spreche sich allerdings dafür aus, sie nicht verpflichtend zu machen und deshalb eine „Kann"-Formulierung zu verwenden. Im Grundsatz einverstanden sei man mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Zulassung des vorzeitigen Beginns. Was die Änderungen in bestehenden Anlagen anbelange, so bitte man um die Klarstellung, daß,

wenn eine Änderung in einer vorhandenen Anlage geschehe, man auch eine Änderung im Sinne eines dynamischen Prinzips nach dem Stand der Technik haben solle. Weiter müsse man darauf achten, die Umweltschutzstandards und die Bürgerbeteiligung zu erhalten. Gerade das letztere sei nicht der Fall, wenn man nur in das Anzeigeverfahren gehe. Kritisch sei auch die Frage der Antragsherrschaft zu sehen. In dem ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf werde die Verfahrensherrschaft von der Behörde teilweise weggenommen und in das Belieben des Antragstellers gestellt. Dies wolle man nicht. Vielmehr wolle man die Verfahrensherrschaft ganz eindeutig auf die Behörden hin orientieren. Dies habe auch Rückwirkungen auf die Bürgerbeteiligung, da durch Verschieben der Prozeßherrschaft auf den Antragsteller eine Unterhöhlung der Bürgerbeteiligung stattfinde.

Die einzelnen Anträge der eigenen Fraktion seien in engster Kooperation mit den sog. A-Ländern entstanden. Der Entschließungsantrag (Anlage 3) zeige insbesondere auf, welche Maßnahmen zu ergreifen seien. Dazu zähle vor allem die Vorlage des Umweltgesetzbuches, um dadurch klare Rahmenregelungen für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren zu schaffen.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, auf der Anhörung sei zum Ausdruck gekommen, daß die beabsichtigten Gesetzesänderungen zur Verlängerung von Genehmigungsverfahren führten. Die Umweltverbände hätten den Deutschen Bundestag aufgefordert, die Beschleunigungsgesetze von der Tagesordnung abzusetzen. Sie befürchteten weitreichende Einschnitte in Umweltstandards und Mitbeteiligungsrechte der Bevölkerung zum Nachteil von Demokratie, Ökologie und Sicherheit. Diese Kritik sei identisch mit der eigenen Position. Deshalb werde man, wie im eigenen Antrag bereits vorgegeben, mit Ablehnung votieren.

Von seiten der Gruppe der PDS wurde darauf hingewiesen, in der Anhörung hätten sich mit Ausnahme der Vertreter der Firma Bayer, des BDI und des Bundes Junger Unternehmer alle Sachverständigen gegen das Gesetzgebungsvorhaben ausgesprochen. Wie die anderen Oppositionsfraktionen sei man der Ansicht, daß das Gesetzgebungsvorhaben die Bürgerbeteiligung einschränke. Zudem werde der Rechtsschutz gemindert. Man sei der Ansicht, Artikel 19 Abs. 4 GG bestimme, daß jedem der Rechtsweg offenzustehen habe, wenn man durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt werde. In Verbindung mit der Grundrechtsgarantie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 GG, aber auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Eigentum in Artikel 14 GG, müsse grundsätzlich von einem Recht an Verfahrensbeteiligung ausgegangen werden. Man sehe diese Grundrechtsartikel hier nicht mehr gewährleistet. Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung begünstigten in vielfacher Hinsicht Eigentümer von Industrieunternehmen und schnitten andererseits tief in die Schutzrechte der Bürger ein. Gerichte würden in Reparaturbetriebe der Verwaltungen verwandelt. Aus der Erteilung einer Genehmigung werde eine Dienstleistung am Kunden. Beispielsweise solle an die Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung treten, die in Zukunft auch ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Mitwirkung der Naturschutzverbände genehmigt werde. Von daher lehne man das Gesetzgebungsvorhaben ab.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs bzw. der Änderungsanträge wurde ergänzend zu den jeweils aufgeführten Begründungen wie folgt argumentiert:

Antrag Nr. 1 der Fraktion der SPD
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Von seiten der Fraktion der SPD wurde argumentiert, man wolle mit dieser Änderung das Gebot einer effizienten Energienutzung als Betreiberpflicht im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankern, um damit CO_2-Emissionsminderungspotentiale zu erschließen.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde darauf hingewiesen, derzeit seien in § 5 BImSchG die Grundpflichten beschrieben. Man halte es nicht für sinnvoll, diese Grundpflichten mit Detailvorschriften zu befrachten.

Antrag Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(§ 6 BImSchG)

Von seiten der Antragsteller wurde ausgeführt, man sei der Auffassung, eine Rahmengenehmigung für Mehrzweck- und Vielstoffanlagen sei ein ungeeignetes Mittel, da dadurch die Gefahr bestehe, daß hinsichtlich der Umweltauswirkungen solcher Anlagen keine Prüfung stattfinde. Es sei hier auf jeden Fall eine Einzelprüfung erforderlich. Deshalb plädiere man für ersatzlose Streichung des neueingeführten Absatzes 2 in § 6 BImSchG.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde auf die Begründung zur Einfügung dieses Absatzes im Gesetzentwurf der Bundesregierung hingewiesen. Man widerspreche der Argumentation, es gebe keine ausreichende Prüfung solcher Anlagen.

Antrag Nr. 4 der Fraktion der SPD
(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Von seiten der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, man wolle die Wörter „oder ein berechtigtes Interesse der Antragsteller" streichen, weil man sich für eine Gleichberechtigung von Behörde, Dritten und Antragsteller ausspreche.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, man wolle mit dem Gesetzentwurf zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen. Deshalb müsse man auch solche Maßnahmen ergreifen. Es sei aber nicht so, daß der Antragsteller diesen Weg ohne Risiko gehen könne. Wenn sich sein Weg im Hinblick auf die Umwelt als bedenklich herausstelle, müsse er dafür die Haftung übernehmen.

Antrag Nr. 7 und 8 der Fraktion der SPD
(§ 12 Abs. 2a BImSchG)

Von seiten der Antragsteller wurde zur Diskussion gestellt, wie die Drittschutzrechte im Gesetzentwurf gewahrt blieben.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, man könne nicht erkennen, daß dieser Gesetzentwurf an irgendeiner Stelle die Drittrechte, die es jetzt gebe, aufhebe. In § 14a komme der Grundsatz zum Tragen, daß die Drittrechte erhalten blieben, aber der Antragsteller auf ein Widerspruchsverfahren im Vorverfahren verzichten könne, um direkt in die Klage zu gehen. Dies mache deutlich, daß Rechte Dritter nicht beeinträchtigt würden.

Antrag Nr. 5 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Antrag Nr. 11 der Fraktion der SPD
(§ 14 a des Gesetzentwurfs)

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, durch den neuen § 14a werde erheblich in die Rechte Dritter eingegriffen. Auf der Anhörung sei deutlich geworden, daß die Einfügung dieses Paragraphen eine Verlängerung der Verfahren bedeute.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, mit dem neuen § 14a verlege man die Verfahrenshoheit zum Antragsteller. Dies wolle man nicht. Das Vorverfahren habe darüber hinaus in der Regel eine beschleunigende Wirkung, da in der Abstimmung zwischen Antragsteller, Behörde und Dritten versucht werde, Formulierungen zu finden, mit denen alle leben könnten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung von Verfahren sei somit die Einfügung des § 14 a kontraproduktiv.

Von seiten der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, im Interesse der Beschleunigung der Verfahren sei diese Regelung auch von den Betroffenen als nützlich eingeschätzt worden.

§§ 15 und 16 des Gesetzentwurfs

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, schon bislang habe auf Genehmigungsverfahren verzichtet werden können, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage im Rahmen dieser Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht worden seien. Was eine wesentliche Änderung bei den Emissionen sei, stelle sich letztendlich erst dann heraus, wenn das Genehmigungsverfahren begonnen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt worden sei. Erst dann lasse sich präzisieren, welche Auswirkungen von einer Änderung einer Anlage ausgingen. Eine Abschätzung solcher Auswirkungen im Rahmen eines Anzeigeverfahrens sei völlig unzureichend. Wenn der Anlagenbetreiber oder die von ihm beauftragten Firmen behaupteten, daß bestimmte Emissionen deutlich zurückgingen und bestimmte Grenzwerte deutlich unterschritten würden, so könne dies richtig sein. Es sei aber eine öffentliche Kontrolle dieser Situation erforderlich, und es müsse geprüft werden, ob der anvisierte Emissionswert auch dem Stand der Technik entspreche oder nicht noch deutliche Emissionsminderungen nach dem Stand der Technik möglich wären. Die Debatte um diese Fragen müsse auch weiterhin in der Öffentlichkeit geführt werden. Die Genehmigungspraxis in der Vergangenheit habe gerade an dieser Stelle dazu beigetragen, daß die nachsorgende Umwelttechnik den Stand in der Bundesrepublik Deutschland erreicht habe, den sie habe. An diesem Prozeß seien die Anlagenbetreiber, die Zulieferfirmen und nicht zuletzt die Bürger, die kritische Fragen gestellt hätten, beteiligt gewesen. Mit der beabsichtigten Änderung des Gesetzes werde die Aushebelung äußeren Sachverstandes beabsichtigt. Wenn das Anzeigeverfahren derart breit ausgeweitet werde, sei zu befürchten, daß solche positiven Effekte in Zukunft nicht mehr eintreten könnten.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, der Grundphilosophie des Anzeigeverfahrens, so wie sie jetzt im neuen § 15 enthalten sei, könne man nicht zustimmen. Die vorgenommene Unterscheidung in die Kategorien „ohne erhebliche Auswirkungen", „Auswirkungen bei der Saldierung positiv" und „nachteilige Auswirkungen" werde in der Praxis sehr schwer fallen. Mit der sehr starken Ausdehnung des Anzeigeverfahrens werde außerdem die Bürgerbeteiligung zurückgedrängt. Man selbst setze hier auf die Philosophie, beide Seiten zu fragen, also die, die die Anlage errichten wollten, und die, die von der Anlage betroffen seien (Nachbarn etc.).

Wenn man das Anzeigeverfahren wähle, verzichte man auch auf die Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens. Dies habe keine beschleunigende Wirkung, sondern sei kontraproduktiv. Man halte es auch für unzulässig, beim Anzeigeverfahren mit einer nachträglichen Anordnung, wie bei einem Genehmigungsverfahren, zu operieren. Man sei der Auffassung, daß für das Anzeigeverfahren der bessere Weg über die Genehmigung von Anlagetypen führe.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde in Ergänzung zu ihren grundsätzlichen Ausführungen auf folgende Einzelpunkte hingewiesen. Das System der Saldierungsklauseln sei zum ersten Mal vor drei Jahren mit den damaligen Beschleunigungsgesetzen eingeführt worden. Die Praxis zeige, daß dies funktioniere. Die neue IVU-Richtlinie sehe das Anzeigeverfahren vor. Insofern sei das Anzeigeverfahren ohnehin in das Genehmigungsrecht einzubauen. Was die fehlende Konzentrationswirkung beim Anzeigeverfahren im Vergleich zum Genehmigungsverfahren anbelange, so halte man dies von der Praxis her für ein vorgeschobenes Argument, da die entsprechenden Verwaltungsverfahren (Sternverfahren etc.) zur Verfügung stünden. Zudem werde das Anzeigeverfahren ja nicht zur Pflicht gemacht, sondern der Antragsteller könne von sich aus das Genehmigungsverfahren wählen. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß sich der Aufwand zur Erstellung der Unterlagen bei den Antragstellern in den letzten Jahren erhöht habe. Man müsse also insgesamt zu einer Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens kommen.

V.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit faßte in seiner 35. Sitzung folgende Beschlüsse:

Legende: + Zustimmung
– Ablehnung
O Enthaltung

Antrag Nr. B90/Grüne	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalition	CDU/ CSU	F.D.P.	SPD	B90/ Grüne	PDS
		Nr. I 1 (zu Inhaltsübersicht)	+	+	–	–	–
	Nr. 1a zu § 5 Abs. 1 Nr. 2		–	–	+	+	+
Nr. 1 zu § 6			–	–	o	+	+
	Nr. 2 zu § 6 Abs. 2 (= Antrag BRat Nr. 2)	Nr. I 2 (zu § 6 Abs. 2) (= Antrag BRat Nr. 2)	+	+	+	–	–
		Nr. I 3 (zu § 7 Abs. 1)	+	+	–	–	–
Nr. 2 zu § 8a			–	–	o	+	+
	Nr. 3 zu § 8a Abs. 1 Nr. 2		–	–	+	–	–
	Nr. 4 zu § 8a Abs. 1 Nr. 2		–	–	+	–	–
	Nr. 5 zu § 8a Abs. 1 Nr. 3 (= Antrag BRat Nr. 4)	Nr. I 4a (zu § 8a Abs. 1 Nr. 3) (= Antrag BRat Nr. 4)	+	+	+	–	–
	Nr. 6 zu § 8a Abs. 2 Satz 4 – neu –		–	–	+	–	–
		Nr. I 4b (zu § 8a Abs. 3)	+	+	–	–	–
Nr. 3 zu § 10			–	–	o	+	+
Nr. 4 zu § 12			–	–	o	+	+
	Nr. 7 zu § 12 Abs. 2a Satz 1		–	–	+	–	–
	Nr. 8 zu § 12 Abs. 2a Satz 2		–	–	+	–	–
		Nr. I 5 (zu § 12 Abs. 2a Satz 1)	+	+	+	–	–
	Nr. 9 zu § 12 Abs. 2a Satz 2		–	–	+	–	o
	Nr. 10 zu § 12 Abs. 2b (= Antrag BRat Nr. 8)	Nr. I 6 (zu § 12 Abs. 2b) (= Antrag BRat Nr. 8)	+	+	+	–	–
Nr. 5 zu § 14a			–	–	o	+	+
	Nr. 11 zu § 14a		–	–	+	+	+
Nr. 6a, b, c zu § 15			–	–	o	+	+
	Nr. 12 zu § 15 Abs. 1 und 2 (mit Folgeänderungen in Artikel 2 und 3)		–	–	+	–	–
	Nr. 13 zu § 15 Abs. 3		–	–	+	–	–
		Nr. I 7 (Neufassung § 15)	+	+	–	–	–
Nr. 7 zu § 15a			–	–	o	+	+
Nr. 8 zu § 16			–	–	o	+	o
	Nr. 14 zu § 16 Abs. 1 Satz 1		–	–	+	–	o
	Nr. 15 zu § 16 Abs. 1 Satz 2		–	–	+	–	o
	Nr. 16 zu § 16 Abs. 1a – neu –		–	–	+	–	o
		Nr. I 8 (Neufassung § 16)	+	+	–	–	–
		Nr. I 9 (zu § 17)	+	+	–	–	–
	Nr. 17 zu § 19 Abs. 3		–	–	+	+	+
	Nr. 18 zu § 23 Abs. 1 Nr. 4		–	–	+	–	+
	Nr. 19 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4		–	–	+	–	+
		Nr. I 10 (zu § 23 Abs. 1 Nr. 5)	+	+	+	–	–
	Nr. 20 zu § 23 Abs. 1a		–	–	+	–	o
		Nr. I 11a, b, c und d (zu §§ 26, 27, 28, 29a)	+	+	–	–	–
Nr. 9 zu § 62			–	–	o	+	+
	Nr. 21 zu § 62 Abs. 2 Nr. 1		–	–	+	–	o

Antrag Nr. B90/Grüne	Antrag Nr. SPD	Antrag Nr. Koalition	CDU/ CSU	F.D.P.	SPD	B90/ Grüne	PDS
		Nr. I 12 (zu § 62)	+	+	–	–	–
		Nr. I 13 (zu § 67)	+	+	–	–	–
		Nr. II	+	+	–	–	–
		Nr. III (zu § 1)	+	+	–	–	–
Nr. 10 zu § 1			–	–	o	+	+
	Nr. 23 zu § 2 Abs. 2 Nr.5 (9. BImSchV)		–	–	+	+	+
Nr. 11 zu § 4			–	–	o	+	+
	Nr. 24 zu § 4 Abs. 1 (9. BImSchV)		–	–	+	–	–
	Nr. 25 zu § 4 Abs. 1 Satz 3 (9. BImSchV) (= Antrag BRat Nr. 20)	Nr. III 2 (zu § 4 Abs. 1 Satz 3) (= Antrag BRat Nr. 20)	+	+	+	–	–
	Nr. 26 zu § 4 a Nr. 3 Buchstabe a (9. BImSchV)		–	–	+	–	+
	Nr. 27 zu § 4 b Abs. 1 Nr. 1 (9. BImSchV)		–	–	+	o	o
	Nr. 28 zu §§ 4 a, 4 b Abs. 1 und 4 c Abs. 1 (9. BImSchV)		–	–	+	+	o
		Nr. III 3 (zu § 4 b Abs. 2 Satz 2)	+	+	–	–	–
Nr. 12 zu § 7			–	–	o	+	o
	Nr. 29 zu § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 (9. BImSchV)		–	–	+	+	o
	Nr. 30 zu § 11 Satz 3 (9. BImSchV)		–	–	+	+	+
Nr. 13 zu § 13			–	–	o	+	+
	Nr. 31 zu § 13 Abs. 2 Satz 2 (9. BImSchV)		–	–	+	o	+
	Nr. 32 zu § 20 Abs. 1 (9. BImSchV)		–	–	+	+	+
Nr. 14 zu § 24 a			–	–	o	+	+
	Nr. 22 zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –, 4, 4 a – neu –, 5 a – neu – und zu Artikel 5 (= Antrag BRat Nr. 17)	Nr. IV (zu Artikel 3 a; 9. BImSchV) (= Antrag BRat Nr. 17)	+	+	+	–	–
		Nr. V (zu Artikel 3 b; Umweltstatistikgesetz; ChemikalienverbotsVO)	+	+	–	–	–
	(s. Antrag Nr. 22)		+	+	+	–	–
		Antrag VI (zu Artikel 4)	+	+	–	–	–
	(s. Antrag Nr. 22)		+	+	+	–	–
		Antrag VII (zu Artikel 5)	+	+	–	–	–
	Entschließungsantrag (s. Anlage 3)		–	–	+	o	o
		Gesetz insgesamt mit den beschlossenen Änderungen	+	+	–	–	–

VI.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, was unter einer Mehrzweck- oder Vielstoffanlage zu verstehen ist.

Zu Nummer 2a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Anpassung des Wortlauts an die übliche Terminologie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 5 Abs. 2a

In der Begründung der Bundesregierung zu der neuen Vorschrift wird zutreffend darauf hingewiesen, daß ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht kommt, wenn im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht möglich ist; ein Auflagenvorbehalt soll nur für den Fall in Betracht kommen, daß bestimmte konkrete Unterlagen (wie z. B. die Baustatik) erst zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden können. Demnach kann es bei den vorbehaltenen Auflagen nur um die Konkretisierung von Anforderungen gehen, die im Genehmigungsbescheid bereits in allgemeiner Form verbindlich festgelegt sind und durch die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bereits sichergestellt ist. Anforderungen aus allgemein formulierten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) reichen nicht aus. Das sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2b)

Klarstellung des Gewollten. Es kommt nicht darauf an, ob ein im Sinne des Chemikaliengesetzes neuer Stoff entsteht, sondern darauf, ob in der betroffenen Mehrzweck- oder Vielstoffanlage ein Stoff hergestellt werden soll, für den die Anlage bisher nicht verwendet wurde.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Der Regierungsentwurf folgt der im geltenden Recht enthaltenen Systematik. Danach ist in § 15 die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen und in § 16 die Anzeige geregelt. Dieser Aufbau trägt dem Anliegen einer weiteren Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren nicht hinreichend Rechnung. Daher werden die Vorschriften zu dem Zweck umgestellt, das Anzeigeverfahren zum Regelfall für alle Änderungen vorzusehen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Entsprechend der in der Anhörung vor dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Innen- und dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages erteilten Anregung wird das Anzeigeverfahren mit einer Prüfungspflicht der zuständigen Behörde sowie mit einer Prüfungsfrist versehen. Die Behörde hat zu prüfen, ob das Vorhaben einer Genehmigung bedarf. Die hierfür erforderlichen Unterlagen muß der Träger des Vorhabens der Anzeige beifügen; die Behörde kann auch Unterlagen nachfordern.

Der Träger des Vorhabens erhält eine Eingangsbestätigung, und zwar auch für nachzureichende Unterlagen, damit er das Verfahren in zeitlicher Hinsicht kontrollieren kann. Die zuständige Behörde kann zu dem Ergebnis gelangen, daß das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Dies teilt sie dem Träger des Vorhabens mit. Falls das Vorhaben sich als nicht genehmigungsbedürftig erweist, kann die Behörde dies dem Träger des Vorhabens mitteilen; sie kann aber auch die Frist von einem Monat verstreichen lassen. In beiden Fällen kann der Träger des Vorhabens anschließend die Änderung durchführen. Ihre Mitteilung kann die Behörde auch mit einer nachträglichen Anordnung verbinden (vgl. § 17).

Für diejenigen Änderungen, die nach geltendem Recht nach § 16 Abs. 1 mitteilungspflichtig sind, entfällt nunmehr die Mitteilungspflicht.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Entsprechend der Umstellung der §§ 15 und 16 enthält die Vorschrift nunmehr die Regelung der Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen. Diese folgt in Absatz 1 Satz 1 dem Regierungsentwurf. Die darin als Tatbestandsmerkmal enthaltenen „nachteiligen Auswirkungen" beziehen sich auf in § 1 des Gesetzes genannte Schutzgüter:

In Absatz 1 Satz 2 wird eine saldierende Klausel angefügt, die – in modifizierter Form – der bisher für die in § 15 Abs. 2 enthaltenen Behördenermächtigung für ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht. Diese Klausel soll zur Aussonderung derjenigen Fälle führen, in denen erkennbar die Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt sind, falls die Auswirkungen gering sind und im Verhältnis dazu die jeweils vergleichbaren Vorteile überwiegen.

Im Rahmen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 sind die vom Betreiber getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 9a

Klarstellung, daß auch nach einer nur angezeigten Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nachträgliche Anordnungen getroffen werden können.

Zu Nummer 9b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung dient der Flexibilität der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für einen geordneten Verwaltungsvollzug.

Zu Nummer 11a (§ 26)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Flexibilität der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für einen geordneten Verwaltungsvollzug.

Zu Nummer 11b

Durch diese Änderung erfolgt eine Vereinfachung der Emissionserklärung. Gleichzeitig wird der Abgaberhythmus von zwei auf drei Jahre verlängert. Die Formulierung erfolgt in Angleichung an das Gesetz über Umweltstatistiken (§ 10). Dabei werden zu den Nummern 2 und 3 nur insoweit Daten erhoben, als sie für den Zweck der Emissionserklärung – nämlich zur Erfassung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen – geboten sind.

Sofern bei einzelnen Anlagen zusätzliche Informationen über die räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen sowie über die Austrittsbedingungen erforderlich sind, können diese Informationen gestützt auf § 52 BImSchG erhoben werden.

Gleichzeitig erfolgt in beiden Gesetzen die Angleichung des Aktualisierungsintervalls an das der EU-Umwelt-Audit-Verordnung, um die im Rahmen eines Umwelt-Audits gewonnenen Daten für den Betreiber umfassender nutzbar zu machen.

Zu Nummer 11c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 11d Buchstabe a bis c

Die vorgeschlagene Änderung dient der Flexibilität der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für einen geordneten Verwaltungsvollzug.

Zu Nummer 11d Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7

Zu Nummer 13 Buchstabe b

Für die für das Jahr 1996 abzugebenden Emissionserklärungen ist aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sowie im Hinblick auf die bereits begonnenen Arbeiten an den Emissionserklärungen eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 3

Klarstellung, daß sich Satz 3 auf die Unterlagen nach Satz 1 und nicht auf diejenigen nach Satz 2 bezieht.

Zu Nummer 4a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Artikel 3a

Anpassung an die durch das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) herbeigeführte Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Zu Artikel 3b

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11b.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Artikel 4

Entsteinerungsklausel. Durch die Vorschrift können die durch Gesetz geänderten Rechtsverordnungen später wieder in Verordnungen geändert werden.

Bonn, den 26. Juni 1996

Dr. Peter Paziorek	**Dietmar Schütz (Oldenburg)**	**Dr. Jürgen Rochlitz**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
Birgit Homburger	**Eva-Maria Bulling-Schröter**	
Berichterstatterin	Berichterstatterin	

Anlage 1

Ausschuß für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuß-Drucksache
Stand: 30. Mai 1996

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Beschleunigung und Vereinfachung
immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren
– Drucksache 13/3996 –

Dem Gesetzentwurf wird mit Maßgabe folgender Änderungen zugestimmt:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu –** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

   ‚1a. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Emissionsbegrenzung" folgende Wörter angefügt:

   „und zur effizienten Energienutzung" '.

   Begründung

   Im Rahmen der Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, durch einen effizienten Einsatz von Brennstoff in der Anlage und eine weitgehende Ausnutzung der dabei gewonnenen Energie die Entstehung von luftverunreinigenden Emissionen zu vermeiden oder zu minimieren. Dies führt jedoch nicht dazu, daß die Optimierung der Energienutzung nur anlagenübergreifend und standortbezogen sinnvoll geplant werden könnte; vielmehr stellt die Effizienz der Energienutzung, bezogen auf den Immissionsschutz einen wichtigen Baustein zur CO_2-Minderung dar.

   Das Gebot einer effizienten Energienutzung sollte als Betreiberpflicht im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert werden, und zwar ohne daß es einer gesonderten Umsetzungsverordnung bedarf. Bisherige empirische Erhebungen (PROGNOS-Studien) zeigen auf, daß zur Erreichung des Ziels der CO_2-Minderung freiwillige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Die Konkretisierung des Pflichtenkataloges des § 5 BImSchG in bezug auf die „effiziente Energienutzung" ist damit zugleich eine Aktualisierung, die den politischen Grundsatzentscheidungen zum Klimaschutz und den empirischen Erkenntnissen Rechnung trägt. Ferner soll diese Verpflichtung in der EG-IVU-Richtlinie sowieso geregelt werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 6 Abs. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind."

   Begründung

   Die Änderung dient der Klarstellung, was unter einer Mehrzweck- oder Vielstoffanlage zu verstehen ist.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 die Wörter „Betriebstüchtigkeit der Anlage" durch die Wörter „Betriebstüchtigkeit von Anlagenteilen" zu ersetzen.

   Begründung

   Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der gesamten Anlagen vor Ausspruch der Genehmigung ergreifen zu können, könnte dazu führen, daß tatsächlich ein gesamter Anlagenkomplex im Zusammenspiel aller relevanten Anlagenteile erprobt würde, obwohl abschließend die gesamte Anlage nicht genehmigt und damit noch nicht endgültig beurteilt ist. Das sich hieraus ergebende Gefährdungspotential ist nicht vertretbar.

   Den Interessen des Anlagenbetreibers bzw. Antragstellers wird Genüge damit getan, daß die Erprobung einzelner Anlagenteile – die evtl. sogar standardisiert und in ihrer Einzelfunktion einschließlich möglicher Gefährdungspotentiale bekannt sind – ermöglicht wird.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 Nr. 2 die Wörter „oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers" zu streichen.

   Begründung

   Im Rahmen des umfassenden Begriffs „öffentliches Interesse" ist eine die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Abwägung aller beteiligten Belange – sei es das Interesse des Investors an einer schnellen Standortentscheidung, sei es das Interesse eines betroffenen Nachbarn – gewährleistet. Nummer 2 soll daher auf diese Voraussetzung konzentriert werden.

   Das berechtigte Interesse des Antragstellers als Voraussetzung für die Zulassung vorzeitigen Beginns ist dagegen ein unbestimmter Rechtsbegriff, der inhaltlich keinen konkreten Prüfmaßstab zur Verfügung stellt; indem ein Antragsteller seinen Antrag einreicht, entsteht sein Anspruch auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. Zugleich wird sein Interesse, daß das Verfahren unverzüglich abgeschlossen wird, zu einem berechtigten. Es gibt praktisch keinen

Fall, in dem berechtigtes Interesse eines Antragstellers verneint werden könnte. – Die Eingrenzung auf das Interesse des Antragstellers schließt die Berücksichtigung gegenläufiger Interessen – z. B. betroffener Nachbarn – dem Wortlaut nach aus; anderenfalls müßte es – z. B. in § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – „überwiegendes Interesse" heißen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „Träger des Vorhabens" durch das Wort „Antragsteller" zu ersetzen.

   Begründung

   Anpassung des Wortlauts an die übliche Terminologie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8a Abs. 2 Satz 4 – neu – BImSchG)

   In § 8a Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

   „Die Zulassung des vorzeitigen Beginns schließt andere die Errichtung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nicht ein."

   Begründung

   Die Ergänzung dient der Klarstellung.

   Nach seinem Wortlaut gilt die Konzentrationsvorschrift des § 13 nur für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, nicht aber für andere behördliche Entscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. In dem Gesetzentwurf, der zur Anhörung der beteiligten Kreise vorlag, war deshalb eine ausdrückliche Regelung in § 8a vorgesehen, nach der neben der Zulassung vorzeitigen Beginns weitere die Errichtung der Anlage betreffende behördliche Zulassungen nicht erforderlich sein sollten. Diese Regelung ist jedoch vom Bundeskabinett nicht übernommen worden, weil offenbar verfassungsrechtliche Bedenken bestanden, sie auf Zulassungen nach dem Landesrecht (insbesondere auf die Baugenehmigung) zu erstrecken. Um Anwendungsschwierigkeiten und damit Verzögerungen zu vermeiden, sollte die im Schrifttum umstrittene Rechtslage ausdrücklich klargestellt werden.

   Eine Gesetzeserweiterung kann in der Ergänzung nicht gesehen werden. Wenn sie – wie der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Widerspruchsbegründung ausführt – unnötig ist, gibt sie nur die geltende Rechtslage wieder. Falls nach Ansicht des Ausschusses für Wirtschaft inhaltlich das Gegenteil gelten soll, mußte das im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden. Gegen eine solche Regelung beständen jedoch die auch von der Bundesregierung gesehenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wird gar nichts geregelt, bleibt die Rechtslage unklar. Dann kann es zu Anwendungsproblemen bei den zuständigen Behörden kommen, durch die das von der Novelle angestrebte Beschleunigungsziel beeinträchtigt wird.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 Abs. 2a Satz 1 die Wörter „mit dem Einverständnis des Antragstellers" zu streichen.

   Begründung

   Für die Regelung, die Zulässigkeit eines Auflagenvorbehalts vom Einverständnis des Antragsstellers abhängig zu machen, fehlt eine sachliche Begründung. Im übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2a der Satz 1 nach dem Wort „Vorbehalt" wie folgt zu fassen:

   „nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung konkretisiert werden sollen."

   Begründung

   In der Begründung der Bundesregierung zu der neuen Vorschrift wird zutreffend darauf hingewiesen, daß ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht kommt, wenn im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht möglich ist; ein Auflagenvorbehalt soll für den Fall in Betracht kommen, daß bestimmte konkrete Unterlagen (wie z. B. die Baustatik) erst zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden können. Demnach kann es bei den vorbehaltenen Auflagen nur um die Konkretisierung von Anforderungen gehen, die im Genehmigungsbescheid bereits in allgemeiner Form verbindlich festgelegt sind und durch die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bereits sichergestellt ist. Anforderungen aus allgemein formulierten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) reichen nicht aus. Das sollte ausdrücklich klargestellt werden.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2a der Satz 2 zu streichen.

   Begründung

   Satz 2 ist überflüssig. Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie einen Auflagenvorbehalt aufnimmt. Eine gesonderte Regelung für den Fall, daß sich eine beteiligte Behörde nicht äußert, ist nicht erforderlich.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2b BImSchG)

    In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2b das Wort „neuen" durch das Wort „anderen" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es kommt nicht darauf an, ob ein im Sinne des Chemikaliengesetzes neuer Stoff entsteht, sondern darauf, ob in der betroffenen Mehrzweck- oder Vielstoffanlage ein Stoff hergestellt werden soll, für den die Anlage bisher nicht verwendet wurde.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 14a BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 zu streichen.

Als Folge ist in Nummer 1 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Vorschrift stellt ein Novum im deutschen Verwaltungsverfahrens- und Prozeßrecht dar. Mit der Wortwahl „kann" ist es allein in die Entscheidung des Antragstellers gegeben, ob ein Vorverfahren durchgeführt wird oder nicht. Diese ausschließlich an den Interessen des Investors orientierte Sichtweise beeinträchtigt die behördliche Verfahrensherrschaft, die nicht nur den Interessen des Investors, sondern auch den Belangen der Allgemeinheit und der grundrechtlich geschützten Rechte der übrigen Beteiligten zu dienen hat.

Sollte eine vom Investor angegriffene Regelung im Genehmigungsbescheid – wie häufig – nicht nur eine den Investor belastende, sondern auch eine ihn begünstigende, zugleich aber Dritte belastende Wirkung haben, führt die Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zu einer Verkomplizierung der Verfahrenslage: Erhebt der Investor unmittelbar Klage, müßten Drittbetroffene gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde gleichwohl Widerspruch erheben, damit diese Entscheidung keine Bestandskraft erlangt. Die behördliche Entscheidung wäre damit zugleich Gegenstand eines verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahrens und eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, ohne daß ein vernünftiger Grund für diesen Mehraufwand ersichtlich wäre.

Das Widerspruchsverfahren ist ein wirksames Instrument zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und zur Selbstkontrolle der Verwaltung. Seine partielle Abschaffung hätte eine einseitige Entlastung der Verwaltung zu Lasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Folge. Probleme würden in das verwaltungsgerichtliche Verfahren verschoben, so daß Beschleunigungseffekte nicht zu erwarten sind. Der Verzicht auf das Vorverfahren geht mit einer wesentlich stärkeren Belastung der Verwaltungsgerichte einher, was in aller Regel zu einer Verlängerung der Prozeßdauer führt.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 15 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn sie geeignet sein kann, die Erfüllung der Pflichten aus § 5 oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nachteilig zu beeinflussen (wesentliche Änderung). Die Genehmigungsbedürftigkeit entfällt nicht deshalb, weil im Zusammenhang mit der Änderung Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen vorgesehen sind."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Betrifft die wesentliche Änderung eine im förmlichen Verfahren zu genehmigende Anlage, soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen durch die betroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehene Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend. Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Satzes 3 von drei Monaten, zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend."

Als Folge sind

a) in Artikel 2 die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1" zu ersetzen und

b) in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Zu a)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Verfahrensvereinfachung. Die Formulierung „nach Auffassung der zuständigen Behörde" sollte entfallen, weil sie den Schluß nahelegt, vor Einleitung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens müsse eine behördliche Vorprüfung stattfinden.

Die Neudefinition der „wesentlichen Änderung" im Entwurf der Bundesregierung ist in mehrfacher Hinsicht mißlungen.

Sie will die Regelung der IVU-Richtlinie aufnehmen und vermengt dabei unzuverlässigerweise objektive Tatbestandsmerkmale mit Beweislastregeln. Die an die Mitgliedstaaten gerichtete Bestimmung der IVU-Richtlinie (Artikel 2

Nr. 10b) soll verdeutlichen, daß es bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs auf die Interpretation der Behörde und nicht auf diejenige des Betreibers ankommt. Dies entspricht ohnehin deutschem Recht; im Streitfalle entscheiden letztendlich die Verwaltungsgerichte.

In der Sache ist die Definition auch deshalb zu eng, weil sie z. B. Maßnahmen, die zunächst umweltverbessernd sind (Denoxanlage), aber zugleich neue Belastungselemente aufweisen (dazu gehöriger Ammoniaktank), nicht erfaßt. Dies ist auf der vom BMU am 15. Dezember 1995 durchgeführten Anhörung deutlich geworden.

Durch den neuen Satz 2 soll klargestellt werden, daß im Zusammenhang mit der Änderung vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (z. B. verbesserte Abgasreinigungseinrichtungen aus Anlaß einer Betriebserweiterung) das Genehmigungserfordernis nicht aufheben können. Ob bei einer Änderung, die als solche nachteilige Wirkungen verursachen kann, ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen sind, muß im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Andernfalls dürften selbst wesentlich schadstoffhaltigere Stoffe ohne Genehmigung in einer Anlage eingesetzt werden, sofern die Anlagenbetreiber nur Abgasreinigungseinrichtungen vorgesehen hat, die die zu erwartenden zusätzlichen Emissionen vermeiden sollen. Im Extremfall dürfte sogar zu einem vorhandenen Großkraftwerk ein neuer Kraftwerksblock ohne Genehmigung hinzugebaut werden, wenn nur gleichzeitig eine Verbesserung der Abgasreinigungseinrichtungen geplant wird, die eine Erhöhung der Emissionsfrachten verhindern soll. Eine solche Konsequenz würde nicht nur dem EG-Recht widersprechen, sondern auch dem Schutzauftrag des Staates, wie er im Grundgesetz verankert ist.

Zu b)

Absatz 2 faßt die für das Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zusammen.

Die Sätze 1 und 2 treffen die Regelung über die Öffentlichkeitsbeteiligung für Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV; die bisherige Fassung des § 15 Abs. 2 wird übernommen. Während es für den Begriff der wesentlichen Änderung darauf ankommt, ob erhebliche Auswirkungen überhaupt hervorgerufen werden können, läßt Satz 2 hinsichtlich der Entscheidung für die Öffentlichkeitsbeteiligung – wie bisher – die Saldierung zu, ob die nachteiligen Auswirkungen konkret nach außen durchschlagen oder durch entsprechende Gegenmaßnahmen ausgeschlossen oder kompensiert werden.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 15 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen und dabei der Stand der Technik berücksichtigt wird."

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Austausch oder Ersetzung einer Anlage unter Beachtung aller Vorgaben der Genehmigung und des Standes der Technik erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „begonnen wird" wie folgt zu fassen:

„Unterlagen über die Abweichungen vom Genehmigungsbescheid sind der Anzeige beizufügen".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Unterlagen bei der Anzeige einer einfachen Änderung vorzulegen sind.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 16 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu –** (§ 16 Abs. 1a – neu – BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

,9a. In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der zuständigen Behörde ist im Falle von Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen" '.

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 5 der Absatz 2b zu streichen.

Begründung

Der Betrieb von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen ist nach § 52 BImSchG daraufhin zu überwachen, daß der Rahmen der Genehmigung eingehalten wird und daß die für die jeweilige Betriebsvariante erforderlichen Sicherheits- und sonstigen Schutzvorkehrungen beachtet werden. Die Mitteilung einer Betriebsänderung im Rahmen der Genehmigung ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe.

Es ist zweckmäßig, die Verpflichtung zur Mitteilung so zu formulieren, daß sie nicht erst durch gesonderten Bescheid umgesetzt werden muß. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung. Die Regelung gehört zu den Anzeigepflichten. In den Genehmigungsbescheid kann ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 19 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 10 zu streichen.

Begründung

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, das Verfahrensermessen der Behörde durch einen Anspruch des Antragstellers zu ersetzen. Auch die Anwendung des § 14 BImSchG (vgl. § 19 Abs. 2) rechtfertigt das nicht. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist in § 23 Abs. 1 Nr. 4 das Wort „unverzüglich" durch die Wörter „rechtzeitig vorher" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Aus den bisherigen Vorberatungen des Gesetzentwurfs sowie aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 22) ergibt sich, daß eine vorherige Anzeige beabsichtigt ist.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind die Wörter „einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann", durch die Wörter „der Anlage" zu ersetzen.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll § 23 Abs. 1 Nr. 4 an die Neufassung des § 15 Abs. 1 angepaßt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist lediglich das Wort „wesentliche" in der geltenden Gesetzesfassung zu streichen. Dann hat es der Verordnungsgeber in der Hand, welche Änderungen er einer Anzeigepflicht unterwirft. Wenn eine Anzeige nur für eine solche Änderung vorgesehen werden könnte, „die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann", wäre dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der bisherigen Verordnungsermächtigung. Eine wesentliche Änderung in der geltenden Gesetzesfassung liegt jedenfalls auch dann vor, wenn sie für die Erfüllung der Grundpflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 von Bedeutung sein kann.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b** (§ 23 Abs. 1a BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Regelung dient nicht der Verfahrensbeschleunigung.

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straf-

fen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohlerwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

Eine zusätzliche Anlagenkategorie zu schaffen, die Anlagen umfaßt, bei denen der Vorhabensträger entscheidet, welche materiellen Anforderungen an eine solche Anlage zu stellen sind, ist systemwidrig.

Es sollte dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben, an die Anlagearten entsprechend ihrem abstrakten Gefährdungspotential die Anforderungen für genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu stellen.

Das dem Anlagenbetreiber einzuräumende Wahlrecht zwischen Baugenehmigungs- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stellt ohne sachlichen Grund das Verfahrensregime zur Disposition des Anlagenbetreibers. Dies führt – wegen der sowohl bei Immissionsschutz- als auch bei den Bauaufsichtsbehörden vorzuhaltenden Verfahrenskapazitäten – zu Verwaltungsmehraufwand ohne für den Bauherren erkennbaren Nutzen.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

§ 16 Abs. 1 Satz 2 enthält keine Pflicht des Betreibers, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte.

22. **Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –, 4, 4 a – neu –, 5 a – neu –** (9. BImSchV) **und zu Artikel 5**

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 4 c das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.'

bb) In Nummer 4 ist im Einleitungssatz das Zitat „a bis c" durch das Zitat „a und b" zu ersetzen. In § 4 a Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

cc) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

‚4 a. In § 4 a Nr. 3 wird in Buchstabe c das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.'

dd) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

‚5 a. § 4 c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

b) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle" durch die Wörter „von Abfällen" ersetzt.

c) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Reststoffen" durch das Wort „Abfällen" ersetzt.

d) In den Nummern 2 und 6 wird jeweils das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Wörter „Reststoffe als" gestrichen.'

b) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3 Nr. 01, 4 a und 5 a tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Am 7. Oktober 1996 tritt die durch das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) herbeigeführte Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Kraft. Der Begriff „Reststoffe" wird durch den Begriff „Abfälle" ersetzt. Die Bestimmungen der 9. BImSchV sind dieser Rechtsänderung anzupassen.

23. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Änderung dient weder der Flexibilisierung noch der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Indem der umfassende Begriff des „Dritten" durch den engeren Begriff des „Projektmanagers" ersetzt wird, werden die Handlungsmöglichkeiten des Antragstellers wie der Genehmigungsbehörde eher eingeschränkt. Die Erörterung zur Verfahrensbeschleunigung wird sich auf die Einschaltung eines umfassend tätigen Projektmanagers, nicht aber auch auf die Frage ausrichten, ob durch gezielte Vergabe von Einzelaufträgen das Genehmigungsverfahren vorangebracht werden kann. Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung besteht nicht.

24. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 4 Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „Standortes ist, für den Angaben" durch die Wörter „registrierten Standortes ist und die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben" zu ersetzen.

Begründung

Nur mit der Registrierung des Standortes liegen Unterlagen vor, die überhaupt geeignet sein können, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens berücksichtigt zu werden. Eine Umwelterklärung gemäß Artikel 5 VO (EWG) 1836/93 allein sagt noch nichts über das Zutreffen der in dieser Umwelterklärung gemachten Angaben aus. Sie ist daher keinesfalls für die Berücksichtigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geeignet.

Eine Umwelterklärung nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung kann als Antragsunterlage herangezogen werden, wenn die in ihr enthaltenen Angaben die Aussagekraft und den Detaillierungsgrad erreichen, den § 4 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV mit Rücksicht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG fordert.

25. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV)

Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „. . . (wie Regierungsvorlage) . . ."

   b) In Satz 3 werden die Wörter „Diese Unterlagen" durch die Wörter „Die Unterlagen nach Satz 1" ersetzt.

Begründung

Klarstellung, daß sich Satz 3 auf die Unterlagen nach Satz 1 und nicht auf diejenigen nach Satz 2 bezieht.

26. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 4a Nr. 3 Buchstabe a 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 4a Nr. 3 Buchstabe a die Wörter „oder -stoffgruppen" zu streichen.

Begründung

Der Begriff der Stoffgruppe ist zu unscharf. So stellen z. B. alle Säuren eine Stoffgruppe dar, beinhalten aber Stoffe unterschiedlichster Emissionsrelevanz. Im Genehmigungsverfahren müssen für eine sachgerechte Beurteilung daher alle Gemischstoffe bezeichnet werden.

27. **Zu Artikel 3 Nr. 4a – neu –** (§ 4b Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. In § 4b Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „sowie" gestrichen und nach dem Wort „Immissionen" die Wörter „sowie zur Emissionsbegrenzung durch effektive Energienutzung" angefügt.'

Begründung

Im Rahmen der Verpflichtung zur Emissionsbegrenzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, durch einen effizienten Einsatz von Brennstoffen in der Anlage und eine weitgehende Ausnutzung der dabei gewonnenen Energie die Entstehung von luftverunreinigenden Emissionen aus der Anlage von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren. Damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden kann, ob der Antragsteller die bestehende Pflicht zum effizienten Energieeinsatz erfüllt, müssen entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt werden. Deshalb ist der Antragsteller zu verpflichten, Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch effiziente Energienutzung vorzulegen. Dies dient auch der Umsetzung der Programme in der Folge der Weltklimakonferenz von Rio.

28. **Zu Artikel 3 Nr. 5** (§§ 4a, 4b Abs. 1 und § 4c Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Mit der beabsichtigten Änderung soll der Wortlaut der §§ 4a, 4b und 4c um Tatbestandsmerkmale ergänzt werden, die in § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und in § 4 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV verankert sind. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sind mit dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die daher in der Sache überflüssige Ergänzung geht nicht nur am Ziel der sog. Deregulierung vorbei, sondern bringt die Gefahr mit sich, Auslegungsschwierigkeiten an einer Stelle zu begründen, an der weder bei Antragstellern noch bei Genehmigungsbehörden bisher Verständnisschwierigkeiten bestanden.

29. **Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a und b** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 6 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Als Folge ist in Buchstabe c der Eingangssatz „c) Folgende Sätze werden angefügt:" zu streichen und der Einleitungssatz der Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:".

Begründung

Die beabsichtigten Änderungen laufen den Zielen einer Straffung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren diametral entgegen.

Die Einführung einer Regelfrist von einem Monat mit der Option einer einmaligen Verlängerung

um zwei Wochen schwächt die Forderung nach unverzüglicher Prüfung ab; sie dient auch deshalb nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, weil den Genehmigungsbehörden zusätzliche neue Aufgaben übertragen werden. Denn die zuständigen Behörden werden verpflichtet, ggf. über Fristverlängerungen zu entscheiden und diese zu begründen. Dadurch wird Verwaltungskapazität gebunden, ohne daß ein Fortgang in der Sache stattfindet.

Würde die Zuständigkeit für die Erteilung von Fristverlängerungen – was fachaufsichtlich vernünftig wäre – einer Aufsichtsbehörde übertragen, würden zudem Berichtspflichten und ähnliches ausgelöst.

30. **Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 11 Satz 3 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Änderung würde die Genehmigungsbehörde zwingen, nach Ablauf der Frist in jedem Falle selbst die Ermittlungs- und Bewertungsaufgabe der Fachbehörde zu übernehmen (sogar im Falle einer verspätet eingehenden Stellungnahme). Es liegt auf der Hand, daß dies vergleichsweise aufwendiger als eine Stellungnahme durch die Fachbehörde ist. Außerdem bringt es die Gefahr mit sich, daß die Fachbelange nicht nachhaltig genug berücksichtigt werden. Damit ginge letztendlich ein Abbau von Standards einher.

31. **Zu Artikel 3 Nr. 8** (§ 13 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 8 ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Nach § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind nur Sachverständige zugelassen, wenn sie nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen. Benennt der Träger des Vorhabens einen solchen Sachverständigen, so erhält er die Zustimmung der Genehmigungsbehörde und erteilt daraufhin den Auftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der schon jetzt geltenden Fassung der 9. BImSchV). Ein Auftrag an den Sachverständigen ohne vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde würde die Verfahren verteuern und verlangsamen, weil sich anschließend ein Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG ergeben könnte und in der Folge ein zweites Gutachten eingeholt werden müßte.

32. **Zu Artikel 3 Nr. 9** (§ 20 Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung

Die Ergänzung geht von einem unzutreffenden Verständnis des Erörterungstermins aus; sie ist mißverständlich und überflüssig.

Nach § 14 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Soweit hierbei neue Gesichtspunkte hinsichtlich von Fachbehörden zu vertretender Belange vorgebracht werden, haben diese Behörden dem nachzugehen. Deshalb nehmen sie am Erörterungstermin teil. Die von der Bundesregierung in der Begründung zur Änderung vertretene Auffassung, nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen sollen künftig grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, ist deshalb nicht haltbar.

In jedem Stadium des Genehmigungsverfahrens sind Stellungnahmen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind. Die von der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung der Verordnung könnte dem Mißverständnis Vorschub leisten, es seien auch andere Belange zu berücksichtigen. Dies würde das Genehmigungsverfahren unnötig belasten und erschweren.

Der Prüfauftrag der Genehmigungsbehörde ist durch Gesetz vorgeschrieben. Die Ergänzung trägt zur Präzisierung des Prüfauftrags nichts bei.

Anlage 2

**Ausschuß für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuß-Drucksache**

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

I. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3996 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

1. § 6 BImSchG, Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   „Der neu eingefügte Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen."

2. § 8a BImSchG, Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   „Die gesamte neu eingefügte Vorschrift wird ersatzlos gestrichen."

3. § 10 BImSchG, Artikel 1, Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   „Die Änderung des Absatz 10 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen."

4. § 12 BImSchG, Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

   „Die neu eingefügten Absätze 2a und 2b werden ersatzlos gestrichen."

5. § 14a BImSchG, Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

   ‚Die neu eingefügte Vorschrift § 14a „Klage ohne Vorverfahren" wird ersatzlos gestrichen.'

6. § 15 BImSchG, Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

   a) § 15 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch die folgende Formulierung:

      „Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung)."

   b) Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird als Satz 2 neu eingefügt:

      „Die Genehmigungsbedürftigkeit entfällt nicht deshalb, weil im Zusammenhang mit der Änderung Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen vorgesehen sind."

      Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

   c) § 15 Abs. 3 wird gestrichen. In § 15 Abs. 1 wird als Satz 4 eingefügt:

      „Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."

7. § 15a BImSchG, Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

   „Die Änderung des § 15a wird ersatzlos gestrichen; § 15a bleibt in seiner geltenden Fassung bestehen."

8. § 16 BImSchG, Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

   ‚§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch die folgende Formulierung:

   „Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern sie nicht nach § 15 Abs. 1 der Genehmigung bedarf, der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird." '

9. § 62 BImSchG, Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

   ‚Die Einfügung „§ 8a Abs. 2 Satz 2 oder" in § 62 Abs. 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.'

10. § 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –, Artikel 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

    „Die Änderung in Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen."

11. § 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –, Artikel 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

    „Der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 neu eingefügte Satz wird ersatzlos gestrichen."

12. § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –, Artikel 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

    ‚a) § 7 Abs. 1 Satz 4 wird ersetzt durch die folgende Formulierung:

       „Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen sachlich möglich und geboten ist."

    b) § 7 Abs. 1 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.'

13. § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –, Artikel 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

    „Die Änderungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 werden ersatzlos gestrichen."

14. § 24a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –, Artikel 3 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

    „Die Änderungen in § 24a Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen."

Begründung

Zu Nummer 1

Änderung des § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG):

In dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird in § 6 BImSchG (a. F.) eine Regelung für Mehrzweck- und Vielstoff-Anlagen eingefügt.

Die vorgesehene Regelung ist geeignet, verfahrensverzögernde Verwirrung und Rechtsunsicherheit hervorzurufen, weil sie ihrem Wortlaut nach nur etwas ohnehin Geltendes überflüssigerweise noch einmal explizit zum Ausdruck bringt.

Mehrzweck- und Vielstoff-Anlagen können auch schon nach bisherigem Recht für unterschiedliche Betriebsweisen zugelassen werden. Aus dem bisherigen § 6 (künftig § 6 Abs. 1) BImSchG folgt, daß bei solchen Anlagen die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen für jede einzelne beabsichtigte Betriebsweise, also für jeden zum Einsatz vorgesehenen Stoff und jede sonstige technische Betriebsart, vorliegen müssen. Dies hat die Genehmigungsbehörde dementsprechend zu prüfen und durch Festsetzungen im Genehmigungsbescheid sicherzustellen.

Bei genau dieser Rechtslage soll es auch nach dem vorgesehenen § 6 Abs. 2 BImSchG bleiben, der ausdrücklich fordert, daß die Genehmigungsvoraussetzungen „für alle erfaßten Betriebsweisen erfüllt sind", was von den Behörden folglich auch wie bisher im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist.

Die Neuregelung ist demnach überflüssig und führt nur anstelle der von der Bundesregierung beabsichtigten Deregulierung zu einer weiteren Regelungsdichte im Umweltrecht.

Darüber hinaus ist die Entwurfsbegründung der Bundesregierung geeignet, Verwirrung über den Regelungsinhalt des neu eingeführten § 6 Abs. 2 BImSchG hervorzurufen.

In der Entwurfsbegründung wird behauptet, § 6 Abs. 2 BImSchG ermögliche die bisher in dieser Form nicht eindeutig zulässige Erteilung einer „Rahmengenehmigung". Damit wird der falsche Anschein erweckt, als werde künftig die Genehmigung für Mehrzweck- und Vielstoff-Anlagen mit weitmaschigeren Festsetzungen und aufgrund weniger detaillierter Einzelprüfungen möglich sein als bisher. Die Klärung des Regelungsinhaltes der neu eingefügten Vorschrift wird anstelle einer Beschleunigung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren weitere Verzögerungen auslösen.

Aus den vorgenannten Gründen ist der neu eingefügte § 6 Abs. 2 BImSchG ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 2

Änderung des § 8a BImSchG:

Der von der Bundesregierung neu eingefügte § 8a BImSchG erweitert die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit der Errichtung und dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Bisher war der vorzeitige Beginn mit der Errichtung und dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den §§ 15a und 15 BImSchG nur bei der wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zulässig.

Die Bundesregierung will nunmehr den vorzeitigen Beginn auch bei der Neuerrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zulassen. Die vorzeitige Inbetriebnahme einer genehmigungsbedürftigen Anlage soll zwar nach wie vor nur bei der wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, also nicht bei ihrer Neuerrichtung, möglich sein, die Voraussetzungen werden jedoch erheblich gelockert.

Die von der Bundesregierung eingefügte Neuregelung bedeutet eine partielle Aufgabe des präventiven, der Investition vorausgehenden Charakters der Genehmigung und der damit verbundenen Vollzugsvorteile. Sie beschwert für den Fall auftretender Abweichungen der Anlage vom umweltrechtlichen Sollzustand die behördliche Rechtsdurchsetzung mit dem für die Behörden erfahrungsgemäß schwer zu hebenden Gewicht vollendeter Investitions- und Arbeitsplatztatsachen.

Darüber hinaus verstößt Absatz 3 des neu eingefügten § 8a BImSchG gegen Artikel 3 Abs. 1 der Industrieanlagen-Richtlinie und ist daher unvereinbar mit europarechtlichen Vorgaben.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Industrieanlagen-Richtlinie ist der Betrieb von Anlagen, die zu den in Anhang 1 aufgeführten Kategorien gehören, dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Industrieanlagen-Richtlinie ist eine solche Genehmigung auch bei einer wesentlichen Änderung der besagten Anlage erforderlich. § 8a Abs. 3 BImSchG ist somit unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 2 der Industrieanlagen-Richtlinie.

Schließlich ist nach § 8a Abs. 1 BImSchG die vorzeitige Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dann zuzulassen, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers dürfte immer vorliegen. Die Regelung hätte somit zur Folge, daß auch bei Neuanlagen die Zulassung des vorzeitigen Beginns selbst dann zu genehmigen wäre, wenn dem berechtigten Interesse des Antragstellers ein gravierendes öffentliches Interesse entgegenstehen würde.

Aus den vorgenannten Gründen ist der von der Bundesregierung neu eingefügte § 8a BImSchG somit ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 3

Änderung des § 10 BImSchG:

Da der von der Bundesregierung neu eingefügte § 8a BImSchG ersatzlos gestrichen wird, ist die Änderung des § 10 Abs. 10 Satz 1 BImSchG hinfällig.

Zu Nummer 4

Änderung des § 12 BImSchG:

a) Regelungsgegenstand des neu eingefügten § 12 Abs. 2a BImSchG ist nach seiner Formulierung die Ermächtigung, eine Genehmigung mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zu erlassen. Der eigentliche Sinn der Regelung besteht jedoch darin, die nach bisherigem Recht bestehenden Anforderungen hinsichtlich der für eine Genehmigung erforderlichen Antragsunterlagen sowie die nach bisherigem Recht bestehenden Anforderungen an die Bestimmtheit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide herabzusetzen und damit die Erteilung von Genehmigungen bereits zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen, in dem Antragsunterlagen, die nach bisherigem Recht erforderlich wären, noch fehlen und die Genehmigung daher mangels Bestimmtheit des Antragsgegenstandes noch nicht in der nach bisherigem Recht erforderlichen bestimmten Weise erteilt werden kann.

   Die Regelung ist inhaltlich abzulehnen, weil sie im Umfang ihrer Reichweite den Charakter der Genehmigung als Instrument präventiver Kontrolle aufgibt und dadurch die Vollziehbarkeit des geltenden materiellen Umweltrechts beeinträchtigt. Darüber hinaus läuft sie einem effizienten Verwaltungshandeln zuwider, da die Genehmigungsbehörde nach Eingang der vollständigen Unterlagen den Vorgang erneut prüfen muß, um festzustellen, ob nachträgliche Auflagen erforderlich sind.

b) Die Einfügung des § 12 Abs. 2b ist hinfällig, da bereits die ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 2 BImSchG beantragt wurde.

Zu Nummer 5

Änderung des § 14a BImSchG:

Nach dem durch die Bundesregierung eingefügten neuen § 14a BImSchG kann der Antragsteller zukünftig eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, ohne daß es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf.

Das Recht, verwaltungsgerichtliche Klage ohne Durchführung eines Vorverfahrens zu erheben, wird in dem Regierungsentwurf nur dem Antragsteller, nicht dagegen Drittbetroffenen eingeräumt. Die rechtsstaatlich gebotene Waffengleichheit im Verhältnis zwischen den potentiell Streitbeteiligten läßt jedoch derartige Differenzierungen nicht zu.

In Betracht käme daher nur, auch Drittbetroffene von der vorherigen Durchführung des Vorverfahrens zu befreien und ein direktes Klagerecht einzuräumen.

Eine solche Regelung würde jedoch zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der ohnehin überbelasteten Verwaltungsgerichte führen. Im übrigen würde der Sinn und Zweck des Widerspruchsverfahrens unterlaufen. Das Widerspruchsverfahren dient dazu, der Behörde Gelegenheit zu geben, aufgrund der Einwände des Widerspruchsführers ihre Entscheidung noch einmal in einem schnellen und kostengünstigen Verfahren zu überprüfen. Diese Regelung ist sinnvoll, da die Behörde mit dem Vorgang am besten vertraut ist, in persönlichen Gesprächen mit dem zuständigen Sachbearbeiter für beide Seiten zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden können, das Verfahren schnell und kostengünstig ist und schließlich zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte beiträgt.

Aus diesen Gründen sollte auch im Immissionsschutzrecht nicht auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens verzichtet werden.

§ 14a BImSchG ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 6

Änderung des § 15 BImSchG:

a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Bundesregierung eine Legaldefinition für das Merkmal „wesentliche Änderung" eingefügt. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage dann der Genehmigung, wenn „nach Auffassung der zuständigen Behörde nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (...)."

   Die Formulierung weckt den Eindruck, als solle die Genehmigungsfähigkeit nicht von objektiven Gegebenheiten, sondern allein von diesbezüglichen Meinungen der Behörde abhängig gemacht oder der Behörde insoweit zumindest ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt werden. Eine Rechtfertigung dafür ist nicht erkennbar. Im übrigen wäre die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 BImSchG in diesem Falle nicht mehr justitiabel.

   § 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist daher zu ändern. Die Wörter „nach Auffassung der zuständigen Behörde" sind zu streichen.

b) Nach der vorgesehenen Änderung des § 15 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sind Anlagenänderungen, die (nach Auffassung der zuständigen Behörde) keine nachteiligen Auswirkungen hervorrufen können, immissionsschutzrechtlich künftig nicht mehr genehmigungs-, sondern nur noch anzeigebedürftig. Zur Vermeidung verzögerungsträchtiger Auslegungsstreitigkeiten und aus inhaltlichen Gründen ist hier eine Klarstellung dahin gehend erforderlich, daß die Feststellung der Existenz nachteiliger Auswirkungen nicht von einer saldierenden Betrachtung abhängig gemacht werden darf. Dieser Forderung wird durch die beantragte Einfügung des neuen Satzes 2 Rechnung getragen.

c) § 15 Abs. 3 regelt die Genehmigungsfreiheit für den Fall des Austausches genehmigter Anlagen oder Anlagenteile.

   Der unveränderte Austausch von Anlagen und Anlagenteilen ist nach in der Praxis herrschender, wenn auch nicht ganz unumstrittener Auffassung bereits gegenwärtig genehmigungsfrei. Nach der Entwurfsbegründung soll die Regelung der Klarstellung dieser ohnehin geltenden Rechtslage dienen.

   Die Regelung ist in ihrer gegenwärtigen Formulierung aber geeignet, Verwirrung zu stiften. Die Genehmigungsfreiheit des unveränderten Austausches nach geltendem Recht beruht darauf, daß dieser Austausch keine wesentliche Änderung im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG darstellt. Die neue Regelung („eine wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung nicht, wenn ...") unterstellt dagegen, daß es sich doch um eine wesentliche Änderung handelt, die aber im Gegensatz zu wesentlichen Änderungen anderer Art genehmigungsfrei sein soll. § 15 Abs. 3 BImSchG ist daher zu streichen und statt dessen § 15 Abs. 1 um den folgenden Schlußsatz zu ergänzen:

   „Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."

Zu Nummer 7

Änderung des § 15a BImSchG:

Da die ersatzlose Streichung des von der Bundesregierung neu eingefügten § 8a beantragt wurde, ist die Änderung des § 15a BImSchG hinfällig. § 15a BImSchG bleibt in seiner geltenden Fassung bestehen.

Zu Nummer 8

Änderung des § 16 BImSchG:

In § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG macht die Bundesregierung die Anzeigeverpflichtung der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer ge-

nehmigungsbedürftigen Anlage, die nicht einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf, von der Voraussetzung abhängig, daß diese Änderung zu Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der von diesen in Bezug genommenen Unterlagen führen kann.

Die Anzeigepflicht des Anlagenbetreibers soll die Einhaltung der Genehmigungspflicht für wesentliche Änderungen sicherstellen. Die Information dient sowohl der behördlichen Überwachung als auch der Eigenkontrolle.

Durch die Einschränkung „soweit diese zu Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der von diesen in Bezug genommenen Unterlagen führen kann" wird die Funktion der Vorschrift ausgehöhlt. Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht erkennbar. Die Einschränkung „soweit diese zu Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der von diesen in Bezug genommenen Unterlagen führen kann" ist daher zu streichen.

Zu Nummer 9

Änderung des § 62 BImSchG:

Da die Streichung des von der Bundesregierung neu eingeführten § 8a BImSchG beantragt wurde, ist die Änderung des § 62 BImSchG hinfällig.

Zu Nummer 10

Änderung des § 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV):

Da § 15a BImSchG in seiner gültigen Fassung bestehen bleibt, ist die Änderung in § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren hinfällig.

Zu Nummer 11

Änderung des § 4 9. BImSchV:

Nach der vorgesehenen Neuregelung soll hinsichtlich der vorzulegenden Antragsunterlagen künftig „zu berücksichtigen" sein, ob die Anlage Teil eines nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung zertifizierten Standortes ist. In welcher Weise die Tatsache, daß der Antragsteller sich mit dem betreffenden Standort am Ökoaudit beteiligt hat, künftig „berücksichtigt" werden soll, bleibt offen. Die Frage ist einer sinnvollen Beantwortung auch kaum zugänglich. Die in der Entwurfsbegründung angesprochenen Umwelterklärungen, die offenbar auf ihre Brauchbarkeit als Ersatz für einzelne Antragsunterlagen geprüft werden sollen, enthalten prinzipiell nichts, was als Ersatz für vorzulegende Antragsunterlagen gelten könnte. Sie sind dazu viel zu pauschal abgefaßt. Die vorgesehene Vergünstigung kann sich auf nichts weiter stützen als auf die Annahme oder Hoffnung, daß an auditierten Standorten mit vergleichsweise erhöhter Bereitschaft zur Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften auch für erst geplante Anlagen, die deshalb noch nicht Gegenstand der Zertifizierung gewesen sein können, zu rechnen ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, welche konkreten Antragsunterlagen aufgrund eines solchen Vertrauensvorschusses entbehrlich werden sollen.

Die neue Vorschrift wird daher neue, zusätzliche Kontroversen über den Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen auslösen. Aus diesem Grunde ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren neu eingeführte Satz ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 12

Änderung des § 7 9. BImSchV:

a) In § 7 Abs. 1 Satz 4 9. BImSchV wird die Behörde zur Durchführung von Teilprüfungen vor Vorlage der vollständigen Unterlagen verpflichtet, „soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist".

   Die Behörde wird durch die Vorschrift gezwungen, Prüfungsaufwand auch auf Anträge zu verwenden, von denen noch offen ist, ob es überhaupt zu einer die Entscheidbarkeit des Antrags herstellenden Vervollständigung kommt. Die Bestimmung verschiebt außerdem Kooperationslasten in vollzugsabträglicher Weise zuungunsten der Behörden. Der Betreiber wird von eigenen Kooperationslasten, nämlich von der Last, für die unter Vollzugsgesichtspunkten in jedem Fall günstigere und effizientere Vorlage von vornherein vollständiger Unterlagen zu kümmern, entlastet.

   Um den unökonomischen Einsatz von Verwaltungsressourcen vorzubeugen, sollte eine Verpflichtung der Behörde zur Durchführung von Teilprüfungen vor Vorlage der vollständigen Unterlagen nur dann bestehen, wenn die Prüfung nach den bereits vorliegenden Unterlagen sachlich möglich und geboten ist.

b) Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, „daß Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können".

   Die Zulassung des späteren Nachreichens soll demnach möglich sein, sofern es sich um Unterlagen handelt, „deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind". Diese gewundene Ausdrucksweise läßt erkennen, daß das Problem der Vorschrift zwar nicht gelöst, aber immerhin gesehen worden ist: Entweder handelt es sich um Unterlagen, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind. In diesem Fall besteht nach der rein klarstellenden vorgesehenen Neuregelung der §§ 4a, 4b Abs. 1 und § 4c Abs. 1 9. BImSchV von vornherein keine Notwendigkeit der Vorlage. Oder es handelt sich um tatsächlich vorzulegende, nämlich zur Entscheidung über die Genehmigung erforderliche Unterlagen, dann ist nicht zu erkennen, wie sich der Verzicht auf die Vorlage dieser Unterlagen vor Genehmigungserteilung rechtfertigen ließe.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 13

Änderung des § 13 9. BImSchV:

§ 13 9. BImSchV regelt die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Behörde. Die Änderung des § 13 Abs. 2 Satz 2 BImSchV führt dazu, daß die Genehmigungsbehörde ihrer Genehmigungsentscheidung unter Umständen sachverständige Beurteilungen zugrunde legen muß, ohne irgendeinen Einfluß auf die Bestimmung der Person des Sachverständigen und die Modalitäten der Auftragsvergabe nehmen zu können. Die Bestimmung des Sachverständigen liegt allein in der Hand des Anlagenbetreibers. Der Verweis auf § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG im zweiten Halbsatz der vorgesehenen Neuregelung bedeutet darüber hinaus, daß es sich nicht einmal mehr um nach § 29a BImSchG zugelassene Sachverständige handeln muß. Der Betreiber kann vielmehr auch bestimmte andere Sachverständige beauftragen – darunter seinen eigenen Störfallbeauftragten. Damit könnte der Antragsteller praktisch eine Art Selbstkontrolle an die Stelle der behördlichen Kontrolle setzen. Die Funktion des behördlichen Genehmigungsverfahrens würde damit im Kern ausgehöhlt.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 14

Änderung des § 24a 9. BImSchV:

Da die Streichung des von der Bundesregierung neu eingeführten § 8a BImSchG beantragt wurde, ist die Änderung in § 24a Abs. 1 9. BImSchV hinfällig.

II. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3956 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG)

1. § 17 Abs. 4 Satz 2, § 67 Abs. 1 Satz 4 sowie § 69 Abs. 2 und 3 Satz 2 VwVfG, Artikel 1 Nr. 2 werden wie folgt geändert:

   ‚Die Zahl „50" wird jeweils durch die Zahl „100" ersetzt.'

2. § 45 VwVfG, Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   Die Änderung in Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 46 VwVfG, Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   „Die Änderung in § 46 letzter Halbsatz wird ersatzlos gestrichen."

4. § 71d VwVfG, Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

   ‚§ 71d Abs. 1 wird ersetzt durch die folgende Formulierung:

   „(1) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die zuständige Behörde diese, insbesondere auf Verlangen des Antragstellers, gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern, soweit dies sachlich möglich und geboten ist (Sternverfahren)."'

5. § 73 VwVfG, Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

   ‚a) In § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 wird die Zahl „50" durch die Zahl „100" ersetzt.

   b) In § 73 Abs. 6 Satz 4 wird die Zahl „50" durch die Zahl „100" ersetzt.'

6. § 74 VwVfG, Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

   ‚a) Die Änderung der Überschrift wird ersatzlos gestrichen.

   b) In § 74 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „50" durch die Zahl „100" ersetzt.

   c) Die neu eingefügten Absätze 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen.'

7. § 75 VwVfG, Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

   „Der neu eingefügte Absatz 1a wird ersatzlos gestrichen."

8. § 7 des Abfallgesetzes, Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   „Die Änderungen des § 7 Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen."

9. § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   „Die Änderungen des § 31 Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen."

10. § 9b des Atomgesetzes, Artikel 4 wird wie folgt geändert:

    „Die Änderungen des § 9b Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen."

11. § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, Artikel 5 wird wie folgt geändert:

    „Die Änderungen des § 31 Abs. 1 Satz 3 werden ersatzlos gestrichen."

Begründung

Zu Nummer 1

Änderung des § 17 Abs. 4 Satz 2, § 67 Abs. 1 Satz 4 sowie § 69 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung soll künftig bereits ab einer Grenzzahl von 50 anstelle vormals 300 von einem „Massenverfahren" ausgegangen werden.

Um jedoch den auch von der Bundesregierung beabsichtigten angemessenen Ausgleich zwischen dem individuellen Rechtsschutzinteresse des einzelnen einerseits und dem Belangen einer effektiven Ver-

waltung andererseits zu gewährleisten, sollte von einem „Massenverfahren" erst ab einer Grenzzahl von 100 ausgegangen werden.

Zu Nummer 2

Änderung des § 45 Abs. 2 VwVfG:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen künftig Verfahrens- und Formvorschriften bis zum Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden können.

Die erweiterten Heilungsmöglichkeiten für Verfahrens- und Formfehler und die in der Neufassung des § 45 VwVfG vorgesehene Ausdehnung der Unbeachtlichkeit solcher Fehler schwächt die praktische Relevanz des Verfahrensrechts und damit dessen grundrechtschützende Funktion. Es ist widersprüchlich, einerseits Verfahrensvorschriften zu statuieren und andererseits vorzusehen, daß deren Verletzung regelmäßig folgenlos bleibt. Verfahrensvorschriften beruhen auf der Annahme, daß die Beachtung bestimmter Verfahren im Prinzip ergebnisrelevant, d. h. für die vom Gesetzgeber gewollte Richtigkeit des Verfahrensergebnisses von Bedeutung und in dieser Bedeutung gerade nicht durch unmittelbar ergebnisbezogene Imperative ersetzbar sind. Dieser Prämisse widerspricht es, wenn auf der Ebene der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung die Verfahrenskontrolle im Effekt weitgehend durch eine reine Ergebniskontrolle ersetzt wird.

§ 45 Abs. 2 VwVfG ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 3

Änderung des § 46 VwVfG:

Es wird auf die Begründung zu der Änderung des § 45 VwVfG unter Nummer 2 verwiesen.

Des weiteren ist das in § 46 VwVfG vorgesehene Offensichtlichkeitskriterium nicht geeignet, die Bedenken in bezug auf die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern auszuräumen, weil es in der Praxis keine klar beschränkende Funktion wird übernehmen können.

Die Änderung in § 46 letzter Halbsatz VwVfG ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 4

Änderung des § 71 d VwVfG:

Die Änderung betrifft nicht den Inhalt des Regierungsentwurfes, sondern ist rein stilistischer Natur. In der Passage „soweit sachlich möglich und geboten, insbesondere auf Verlangen des Antragstellers" erscheint durch die Aufeinanderfolge der beiden durch Komma getrennten Bestandteile das Verlangen des Antragsstellers als hinreichende Bedingung sachlicher Möglichkeit und sachlichen Gebotenseins des Sternverfahrens. Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung nicht so gemeint.

Zu Nummer 5

Änderung des § 73 VwVfG:

Es wird insoweit auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 6

Änderung des § 74 VwVfG:

a/b) In § 74 Abs. 6 und 7 VwVfG wird die Plangenehmigung, die in vielen Fällen die Planfeststellung ersetzen soll, neu eingeführt.

Gegen die Einführung der Plangenehmigung bestehen erhebliche Bedenken.

Für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens soll es lediglich von Bedeutung sein, daß Rechte Dritter der Genehmigung nicht entgegenstehen können. Unbeachtlich ist, ob Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Durch die Einführung der Plangenehmigung entfallen somit für den Umweltschutz und für die Bürgerbeteiligung wichtige Elemente, die bisher zu qualitativ hochwertigen Entscheidungen der Verwaltung beigetragen haben. Aus diesem Grunde ist die Einführung der Plangenehmigung in der von der Bundesregierung vorgesehenen Form abzulehnen.

Die Änderung der Überschrift sowie die neu eingefügten Absätze 6 und 7 des § 74 VwVfG sind daher ersatzlos zu streichen.

b) Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 7

Änderung des § 75 VwVfG:

Durch den in § 75 VwVfG neu eingefügten Absatz 1 a soll die Relevanz von Fehlern im Abwägungsverfahren praktisch eingeschränkt werden. Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen, zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 verwiesen.

Zu den Nummern 8, 9, 10 und 11

Änderungen des Abfallgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Atomgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes:

Die Änderungen sind ersatzlos zu streichen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den §§ 74 a und 74 c verwiesen.

III. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/3993 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die folgenden hervorzuhebenden Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor:

1. Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen oder Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen (§ 80 VwGO i. V. m. dem Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit).
2. Möglichkeit der Heilung von Formfehlern noch im Verfahren (§§ 87 und 94 VwGO).
3. Beschränkung der Berufung bei Endurteilen (§§ 124 und 124 a VwGO).

Diese Änderungen sind ersatzlos zu streichen.

Begründung

1. Die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln betroffener Nachbarn ist abzulehnen. Mit dieser Regelung hat die Bundesregierung eine grundsätzliche Interessenbewertung vorgenommen, in der das Interesse an der sofortigen Verwirklichung von Investitionsvorhaben über das Interesse der Kläger an einer vorhergehenden Prüfung der Rechtmäßigkeit gestellt wird. Gerade bei umwelterheblichen Verfahren ist jedoch das Abwarten der Klärung der Rechtmäßigkeit zwingend notwendig, weil sonst unter Umständen Eingriffe vorgenommen werden, die später nicht mehr beseitigt werden können. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die Rückgängigmachung auch unrechtmäßiger Eingriffe durch vollendete Investitions- und Arbeitsplatztatsachen erheblich erschwert wird.
2. Die erweiterten Heilungsmöglichkeiten für Verfahrens- und Formfehler schwächt die praktische Relevanz des Verfahrensrechts und damit dessen grundrechtschützende Funktion. Es ist widersprüchlich, einerseits Verfahrensvorschriften zu statuieren und andererseits vorzusehen, daß deren Verletzung regelmäßig folgenlos bleibt. Verfahrensvorschriften beruhen auf der Annahme, daß die Beachtung bestimmter Verfahren im Prinzip ergebnisrelevant, d. h. für die vom Gesetzgeber gewollte Richtigkeit des Verfahrensergebnisses von Bedeutung und diese Bedeutung gerade nicht durch unmittelbar ergebnisbezogene Imperative ersetzbar ist. Dieser Prämisse widerspricht es, wenn auf der Ebene der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung die Verfahrenskontrolle im Effekt weitgehend durch eine reine Ergebniskontrolle ersetzt wird.

   Im übrigen wird durch die Möglichkeit der Heilung von Formfehlern noch im Verfahren eine unerträgliche Rechtsunsicherheit für den Kläger hervorgerufen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung kann der Kläger nicht vernünftig beurteilen, ob seine Klage Aussicht auf Erfolg haben wird, da er damit rechnen muß, daß mögliche Verfahrensfehler auf die er sich stützt, geheilt und Begründungen für die Entscheidung der Behörde nachgereicht werden.
3. Durch die Beschränkung der Berufung bei Endurteilen wird eine grundsätzliche Wertentscheidung getroffen. Nach § 124 VwGO stehen dem Beteiligten gegen Endurteile die Berufung nur noch zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Kriterien für die Zulassung der Berufung sind in § 124 Abs. 2 VwGO festgeschrieben. Bei einer Rechtssache, der keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist daher die Berufung nur noch zulässig, wenn „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen". Den Verfahrensbeteiligten wird damit eine Tatsacheninstanz abgeschnitten. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob diese Regelung mit Artikel 19 Abs. 4 GG vereinbar ist.

Anlage 3

Ausschuß für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuß-Drucksache
Stand: 3. Juni 1996

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

- **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren – Drucksache 13/3996 –**
- **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) – Drucksachen 13/3993, 13/4069 –**
- **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz – GenBeschlG) – Drucksache 13/3995 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist nach wie vor einer der wichtigsten und leistungsfähigsten der Welt. Es ist deshalb falsch, wenn er von Teilen der Wirtschaft und der Bundesregierung schlechtgeredet wird. Im Gegenteil gilt es, seine Stärken zu sichern und Innovationen zu fördern, damit sich die Unternehmen im harten internationalen Wettbewerb behaupten können. Besonders nachteilig wirken sich hierbei die von der Bundesregierung zu vertretenden explodierenden Staatsdefizite, die steigende Steuer- und Abgabenlast sowie die hohen Realzinsen aus. Sie sind für die Standortwahl der Unternehmen wesentlich bedeutsamer als die beklagte Genehmigungspraxis und möglicherweise zu langen Genehmigungsverfahren.

   Nur mit einer Politik, die Innovationen und Beschäftigung fördert und die Investitionsbedingungen gezielt verbessert, werden zukunftsfähige Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen. Auch die öffentlichen Investitionen müssen ausgeweitet werden, um den notwendigen Strukturwandel erfolgreich bewältigen zu können.

2. Die Genehmigungsverfahren und die Genehmigungspraxis in Deutschland haben in der Vergangenheit ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die Investoren ermöglicht, Umweltstandards gewährleistet und die betroffenen Bürger am Verfahren beteiligt. Durch die Bürgerbeteiligung ist die Akzeptanz der Verwaltungsverfahren und -entscheidungen verbessert worden. Das sind wichtige Ausgangsbedingungen für jede Reform der Planungs- und Genehmigungsverfahren, die nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen.

   In den letzten Jahren sind durch verschiedene Maßnahmen Beschleunigungseffekte erzielt worden. Nach Überzeugung des Deutschen Bundestages sind weitere Fortschritte bei der Genehmigungspraxis nötig und möglich. Sie müssen die Steigerung der Effizienz der Verfahren und die Beschleunigung der Genehmigungspraxis erreichen. Dazu gehören einerseits Verbesserungen im Genehmigungsmanagement, Änderungen im Immissionsschutzrecht sowie im Verwaltungsverfahrensgesetz und in der Verwaltungsgerichtsordnung.

   Weitere Änderungen der Genehmigungsverfahren müssen mit der Wahrung von Umweltschutzstandards und den Beteiligungsrechten zum Schutze Dritter verbunden werden. Ferner muß überprüft werden, ob Gesetzesänderungen zur Abstellung erwiesener Mängel unabweisbar sind und ob sie im Sinne der Zielsetzung der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wirksam sein werden. Außerdem muß vor weiteren Gesetzesänderungen festgestellt werden, welcher zusätzliche finanzielle, personelle und organisatorische Aufwand bei Bund, Ländern und Kommunen entstehen würde, um nicht neue Vollzugshindernisse entstehen zu lassen.

   Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß bisher keine ausreichenden Daten über die Änderung der Genehmigungs- und Verfahrenspraxis seit 1992 vorliegen. Der Deutsche Bundestag sieht hierin ein schwerwiegendes Versäumnis der Bundesregierung.

3. Die Anhörungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Rechts- und des Innenausschusses zum „Umwelt- und Genehmigungsrecht" am 8. und 22. Mai haben bestätigt:

3.1 Die Dauer der Genehmigungsverfahren gehört zu einem wichtigen Standortfaktor im internationalen Wettbewerb. Wichtiger ist dabei jedoch, den rechtlich gesicherten Interessenausgleich öffentlicher und privater Belange durch die Planungs- und Genehmigungsverfahren in einem berechenbaren, noch zu verkürzenden Zeitrahmen zu erreichen.

3.2 Die Dauer der Genehmigungsverfahren in Deutschland ist seit Anfang der 90er Jahre wesentlich verkürzt worden, sie bleibt im internationalen Vergleich zeitlich aufwendiger, schafft jedoch höhere Rechtssicherheit und sichert materielle Umwelt-, Sozial- und Beteiligungsstandards.

3.3 Wesentlich für eine weitere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist die Formulierung von konkreten Beurteilungskriterien statt einer Ausweitung unbestimmter Rechtsbegriffe, die Fixierung von dynamischen Grenzwerten in untergesetzlichen Regelwerken und von Vereinfachungen und Vereinheitlichungen der Fachgesetze, insbesondere im Planungs-, Umwelt-, Bau-, Wasser- und Bodenrecht.

3.4 Wesentlich sind ferner ein besseres Verfahrensmanagement, eine frühzeitige Beratung und die Abstimmung zwischen Behörden und Antragstellern über erforderliche Antragsunterlagen und technische Anforderungen, eine flexiblere Koordinierung innerhalb der beteiligten Behörden durch die bessere Nutzung von Antragskonferenzen, Sternverfahren und Projektmanagern.

3.5 Die Mehrheit der Sachverständigen hält die vorgesehenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes teilweise für unnötig, beschleunigungshemmend und verfassungsrechtlich bedenklich wegen der einseitigen Bevorzugung von Antragstellern. Die teilweise Abkehr vom bewährten Genehmigungsverfahren birgt die Gefahr, daß die Rechtsunsicherheit wegen Nachteilen Drittbetroffener wächst und die Verfahren zwischen betroffenen Behörden komplizierter werden und damit zu Verzögerungen der beantragten Entscheidungen führen.

    Die Zulassung der vorzeitigen Errichtung von Anlagen kann akzeptiert werden, wenn dies nicht zu Nachteilen beim Umweltschutz führt. Bei wesentlichen Änderungen kann ein Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden, wenn der neueste Stand der Technik berücksichtigt wird.

3.6 Die Mehrheit der Sachverständigen lehnt die vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ab:

    Unstreitig ist, daß eine Beschleunigung der Verfahren erwünscht ist. Diskutiert wird, ob die erforderlichen Reformen der Verwaltungsverfahren einer strikten gesetzlichen Regelung bedürfen oder über flexible Regelungen umzusetzen sind. Gegen die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes spricht, daß dem Antragsteller ein Anspruch im Einzelfall eingeräumt wird, die Durchführung einzelner Verwaltungsmaßnahmen zu verlangen (Sternverfahren, Antragskonferenz). Damit wird die Verwaltung im Einzelfall gezwungen werden, aus ihrer Sicht unnötige Verfahrensschritte durchzuführen. Das Verfahren wird komplizierter und das Verwaltungsermessen wird eingeengt.

    Die neuen Regelungen laufen den Bemühungen der Länder entgegen, der Verwaltung mehr Entscheidungsspielräume durch Verringerung der Regelungsdichte zu verschaffen.

    Mit der Einführung der §§ 71a bis 71e würde ein Sonderrecht für bestimmte Personengruppen (Unternehmer im weiteren Sinn) geschaffen. Um die beabsichtigte Signalwirkung zu erzielen,

reicht es aus, die Beschleunigungsinstrumente als Verfahrensgestaltungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen.

3.7 Die Mehrheit der Sachverständigen lehnt die vorgesehenen Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung ab, weil das eigentliche Ziel, die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, hierdurch nicht erreicht wird. Die bisherigen Änderungen sollen sich in der Praxis zunächst bewähren. Es ist besser, die Effizienz der Eingangsgerichte zu erhöhen. Damit werden eher Beschleunigungseffekte erzielt, als durch Gesetzesänderungen. Besonders kritisiert wird die umfassende Heilung von Verfahrensmängeln während des Prozesses. Hierdurch kann der Eindruck entstehen, Gericht und Verwaltung arbeiteten Hand in Hand. Die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt, weil es zu einem sprunghaften Anstieg von Eilverfahren vor den Gerichten kommen würde. Auf wenig Sympathie stößt auch die Zulassungsberufung. Hierdurch werden die Rechte der Bürger in unangemessener Weise eingeschränkt. Insgesamt ist eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung nicht das geeignete Mittel, die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen.

3.8 Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht zu Lasten von Umweltstandards und Bürgerbeteiligung gehen darf. Er hält es im Gegenteil für notwendig, daß sehr viel stärker der Gedanke des vorsorgenden Umweltschutzes umgesetzt wird. Deshalb empfiehlt er der Bundesregierung, die Arbeit am Umweltgesetzbuch zu beschleunigen und möglichst schnell mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den Gremien des Deutschen Bundestages einen Zeitplan zur Beratung und Umsetzung festzulegen. Ein neues Umweltgesetzbuch ermöglicht es, zu einem modernen Umweltrecht zu kommen, das folgenden Zielen entspricht:

- vorsorgender Umweltschutz und ehrgeizige Umweltstandards,
- Vereinheitlichung und Beschleunigung der Verfahren,
- hohe Rechtssicherheit,
- umfassende Einbeziehung der Bürger.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

4.1 das in Vorbereitung befindliche Umweltgesetzbuch bis Mitte 1997 vorzulegen, um dadurch einfache, klare und fortschrittliche Rahmenregelungen für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren zu schaffen;

4.2 einen Erfahrungsbericht zu den Auswirkungen der verschiedenen Gesetze zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und der Verwaltungsgerichtsordnung seit 1993 vorzulegen, insbesondere über den Verwaltungsvollzug und die zeitliche Verkürzung der Verfahren ausführlich zu berichten;

4.3 unverzüglich mit den Ländern abgestimmte konkrete Bewertungskriterien und Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz und die Bodensanierung in einem Bundesbodenschutzgesetz festzulegen;

4.4 unverzüglich in Zusammenarbeit mit den Ländern konkrete Beurteilungskriterien für die Vermeidung von Eingriffen in die Natur und für notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes festzulegen;

4.5 die Ausbildung und Weiterbildung der für Planungs- und Genehmigungsverfahren Verantwortlichen im Umweltrecht besonders zu fördern;

4.6 die finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen, um eine langfristige, qualitativ hochstehende Personalausstattung der Genehmigungsbehörden zu ermöglichen;

4.7 vor einer erneuten Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung erst die 1993 an diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen sich bewähren zu lassen und ihre Auswirkungen abzuschätzen. Anstelle weiterer Gesetzesänderungen ist es sinnvoller, die Personalkapazitäten der Eingangsgerichte effektiver einzusetzen, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesländer auf zu prüfen, ob durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Effizienz der Eingangsgerichte weiter erhöht werden kann, ohne neue Personalstellen hierfür zu schaffen;

4.8 die Maßnahmen zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens als Gestaltungsmöglichkeiten, die im Ermessen der Genehmigungsbehörde stehen, in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen. Damit werden alle Genehmigungsbehörden und alle Antragsteller auf diese flexiblen Instrumente hingewiesen. Zugleich behält die Genehmigungsbehörde ihr Verfahrensermessen, da sie am besten beurteilen kann, ob die Anwendung dieser Instrumente im jeweiligen Einzelfall der Beschleunigung dient. Sie soll deshalb auch über deren Anwendung im Einzelfall entscheiden können. Zugleich wird damit vermieden, daß Antragstellern in bestimmten Genehmigungsverfahren Sonderrechte eingeräumt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333